

AXA IM Euro 6M

PROSPEKT

Der europäischen Richtlinie
2009/65/EG unterstehender OGAW

I - Allgemeine Eigenschaften:

1. Form des OGAW:

2. Bezeichnung: AXA IM Euro 6M

3. Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der OGAW gegründet wurde: Investmentfonds französischen Rechts.

4. Zulassungsdatum, Gründungsdatum und voraussichtliche Dauer des Fortbestehens: Am 19. Oktober 2010 zugelassener und am 24. November 2010 gegründeter OGAW für eine Dauer von 99 Jahren

5. Zusammenfassung des Verwaltungsangebots:

<i>Kategorien der Anteile</i>	<i>ISIN-Codes</i>	<i>Verwendung der ausschüttbaren Beträge</i>	<i>Fondswährung</i>	<i>Betroffene Zeichner</i>	<i>Ursprünglicher Nettoinventarwert</i>	<i>Dezimalisierung:</i>	<i>Mindestbetrag der ersten Zeichnung</i>
E	FR0010950055	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner	10.000 €	Zehntausendsteile	Entfällt
I	FR0010950063	Thesaurierung	Euro	Institutionelle Anleger	10.000 €	Zehntausendsteile	500.000 € (*)
IX	FR0013308855	Thesaurierung	Euro	Für OGA im Rahmen von Arbeitnehmersparplänen, die von einem Unternehmen des Konzerns AXA Investment Managers verwaltet werden	10.000 €	Zehntausendsteile	500.000 € (*)

(*) Mit Ausnahme der AXA-Gruppe und von Unternehmen von AXA IM verwalteten Mitteln.

6. Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind:

Die letzten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung der Vermögenswerte werden den Anteilinhabern innerhalb einer Woche auf einfache schriftliche Anfrage bei folgender Adresse zugesandt:

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS

Tour Majunga - 6 Place de la Pyramide
92908 PARIS – La Défense cedex

Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei: AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS unter der unten angegebenen Postanschrift oder durch Zusendung einer E-Mail an die Adresse: client@axa-im.com

II Namen und Anschriften:

1. Verwaltungsgesellschaft:

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS,

Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat

Geschäftssitz: Tour Majunga - La Défense 9 - 6, place de la Pyramide - 92800 Puteaux

Postanschrift: Tour Majunga - 6 place de la Pyramide - 92908 PARIS La Défense cedex.

Als Fondsverwaltungsgesellschaft zugelassenes Unternehmen mit AMF-Zulassung Nr. GP 92008 vom 7. April 1992 im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie).

2°) Depot- und Verwahrstelle sowie beauftragte zentrale Erfassungsstelle und Emittentenkontoführer:

Die Verwahrstelle des OGAW ist **BNP PARIBAS SA**, mit Geschäftssitz unter der Adresse 9, rue du Débarcadère 93500 PANTIN (die „Depotbank“). BNP PARIBAS SA, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister unter Nummer 662 042 449, ist eine von der französischen Bankenaufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, ACPR) zugelassene Aktiengesellschaft unter Kontrolle der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers, AMF) mit Geschäftssitz unter der Adresse Paris 9^{ème}, 16, boulevard des Italiens.

Beschreibung der Zuständigkeiten der Depotbank sowie möglicher Interessenkonflikte:

Die Depotbank nimmt drei Arten von Aufgaben wahr: Sie übt die Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft aus (gemäß der Definition in Artikel 22.3 der OGAW-Richtlinie 5), überwacht die Zahlungsströme des OGAW (gemäß der Definition in Artikel 22.4) und verwahrt die Vermögenswerte des OGAW (gemäß der Definition in Artikel 22.5).

Das vorrangige Ziel der Depotbank ist, die Interessen der Inhaber/Anleger des OGAW zu schützen, was jederzeit Priorität gegenüber den wirtschaftlichen Interessen hat.

Mögliche Interessenkonflikte können insbesondere dann erkannt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft neben ihrer Ernennung zur Depotbank weitere Geschäftsbeziehungen zu BNP Paribas Securities SA unterhält.

Um solche Situationen bewältigen zu können, hat die Depotbank eine laufend aktualisierte Managementrichtlinie zu Interessenkonflikten erstellt:

- Erfassung und Analyse möglicher Interessenkonflikte
- Aufzeichnung, Management und Überwachung der Interessenkonflikte wie folgt:
 - o auf Grundlage der ständigen Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu verwalten, z. B. die Beibehaltung getrennter rechtlicher Einheiten, Aufgabenteilung, Trennung

der hierarchischen Ebenen, Überwachung der internen Insider-Listen;

- o fallweise Umsetzung folgender Maßnahmen:
 - ✓ präventive und geeignete Maßnahmen wie beispielsweise die Erstellung einer Ad-hoc-Beobachtungsliste, neuer Trennlinien oder die Überprüfung, ob Transaktionen in geeigneter Weise und/oder mit Information der betroffenen Kunden verarbeitet werden;
 - ✓ oder durch die Weigerung, Aktivitäten zu leiten, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

Beschreibung etwaiger Schutzaufgaben, die von der Depotbank delegiert werden, der Delegierten- und Unterdelegiertenlisten und Erkennung von Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Delegation ergeben könnten:

Die Depotbank des OGAW, BNP Paribas Services SA, ist für die Verwahrung der Vermögenswerte verantwortlich (gemäß den Bestimmungen in Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie 2009/65/EG in der durch Richtlinie 2014/91/EU geänderten Fassung).

Um die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte in einer großen Anzahl von Staaten anzubieten, damit der OGAW seine Anlageziele erreichen kann, hat BNP Paribas Services SA Unterverwahrstellen in den Staaten benannt, in denen BNP Paribas SA keine Präsenz vor Ort hat. Diese Unternehmen werden auf folgender Website aufgeführt: <http://securities.bnpparibas.com/solutions/asset-fund-services/depositary-bank-and-trustee-serv.html> Die Benennungs- und Überwachungsverfahren der Unterdepotbanken entsprechen den höchsten Qualitätsstandards einschließlich der Verwaltung möglicher Interessenkonflikte, welche im Rahmen dieser Ernennungen entstehen könnten.

Die aktualisierten Informationen zu den vorstehend ausgeführten Punkten werden dem Anleger auf Anfrage übermittelt.

3. Prime Broker: Entfällt

4. Rechnungsprüfer: PricewaterhouseCoopers Audit, vertreten durch Herrn Partick SELLAM, – Crystal Park – 63, rue de Villiers – 92208 Neuilly-sur-Seine Cedex.

5. Vertriebsstelle: AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS kann den Vertrieb der Anteile der OGAW an hierzu qualifizierte Dritte delegieren. Da der OGAW zu Euroclear France zugelassen wurde, können seine Anteile auch bei Vermittlern gezeichnet und zurückgenommen werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

Die Anteile der Kategorie I sind den institutionellen Anlegern vorbehalten.

Die Anteile der Kategorie „IX“ sind OGA im Rahmen von Arbeitnehmersparplänen vorbehalten, die von Unternehmen des Konzerns AXA Investment Managers verwaltet werden

6. Beauftragte:

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS überträgt das Finanzmanagement der OGAW nicht an Dritte.

Übertragung der Rechnungsführung und des Middle Office:

STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH PARIS BRANCH

Zweigniederlassung des deutschen Kreditinstituts STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH (Hauptniederlassung), gegründet auf Grundlage des in Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) vorgesehenen Europäischen Passes.

Adresse: Cœur Défense – Tour A – 100, Esplanade du Général de Gaulle – 92931 Paris La Défense Cedex, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Nanterre unter Nummer 850 254 673.

Das Kreditinstitut STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH wurde im Juni 1994 vom Vorgänger der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter der Identifikationsnummer 108514 zugelassen. Es wird direkt von der Europäischen Zentralbank (EZB) überwacht.

Der mit dem Rechnungswesen Beauftragte gewährleistet die Rechnungslegung des OGAW und berechnet den Nettoinventarwert.

Beauftragung der administrativen Verwaltung:

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS überträgt die administrative Verwaltung der OGAW nicht an Dritte.

7. Beratung: Keine.

III - Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten:

Allgemeine Eigenschaften:

1. Merkmale der Anteile:

a) **ISIN-Codes:** Anteile der Kategorie „E“: FR0010950055
Anteile der Kategorie „I“: FR0010950063
Anteile der Kategorie „IX“: FR0013308855

b) **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Rechts:** Jeder Anteilseigner verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des OGAW.

c) **Eintragung in ein Register oder Erläuterung der Modalitäten in Bezug auf die Verwaltung der Passiva:** Die Anteile werden in Form von Inhaberanteilen ausgegeben. Der Kontenführer für die Ausgabe von Anteilen ist BNP- PARIBAS AS (Depotbank).

d) **Stimmrechte:** Da es sich um einen Investmentfonds handelt, ist der Besitz von Anteilen nicht mit einem Stimmrecht verbunden. Die Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen. Allerdings ergeht an die Anteilinhaber eine Mitteilung über die betrieblichen Veränderungen des OGAW entweder persönlich oder in der Presse bzw. durch ein anderes Kommunikationsmittel entsprechend der Anweisung der AMF Nr. 2011-19 vom 21. Dezember 2011.

e) **Form der Anteile:** Inhaberanteile.

f) Dezimalisierung:

- die Anteile der Kategorie „E“ lauten auf Euro und sind in Zehntausendstelanteile gestückelt.
- die Anteile der Kategorie „I“ lauten auf Euro und sind in Zehntausendstelanteile gestückelt.
- die Anteile der Kategorie „IX“ lauten auf Euro und sind in Zehntausendstelanteile gestückelt.

2. Abschlussstichtag: Letzter Bewertungstag im Dezember.

3. Angaben zu den Steuervorschriften: Der Investmentfonds hat keine Rechtspersönlichkeit und unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Jeder Anleger wird steuerlich so veranlagt, als ob er direkter Eigentümer eines Anteils des Vermögens wäre, je nach der für ihn geltenden Besteuerung.

Wenn die Zeichnung der Aktien des OGAW einer Beteiligung an einem Lebensversicherungsvertrag dient, gelten für die Zeichner die steuerlichen Bestimmungen für Lebensversicherungsverträge.

Diese Angaben können die Angaben im Rahmen einer individuellen Steuerberatung nicht ersetzen.

Hinweis: Latente oder realisierte Gewinne und eventuelle Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei Ihrem Steuerberater zu erkundigen.

Verpflichtung im Zusammenhang mit dem FATCA-Gesetz:

Im Rahmen der US-Steuervorschriften FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“), können die Anleger verpflichtet werden, dem OGAW, der Verwaltungsgesellschaft für jeden OGA oder deren Beauftragten die Informationen insbesondere zu ihrer persönlichen Identität und ihren Wohnsitzen (Wohn- und Steuersitz) bereitzustellen, um „US-Personen“ im Sinne der FATCA⁽¹⁾ zu identifizieren. Diese Informationen können über die französischen Finanzbehörden an die amerikanische Steuerbehörde übermittelt werden. Sollten die Anleger dieser Pflicht nicht nachkommen, so kann dies zu einer pauschalen Steuererhebung von 30 % auf die Finanzströme aus US-Quellen führen. Ungeachtet der Maßnahmen und Verfahren der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der FATCA werden die Anleger gebeten, sicherzustellen, dass der von ihnen für Anlagen in diesen OGAW beauftragte Finanzvermittler diesen Status „Participating FFI“ innehat. Weitere Informationen können die Anteilseigner bei einem Steuerberater einholen.

¹Die Definition des Begriffs „US-Person“ des Bundessteuergesetzes („Internal Revenue Code“) der USA ist verfügbar auf der Website <https://funds.axa-im.com> (unter der Rubrik Impressum).

Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Um die Anforderungen des Automatischen Austauschs von Steuerinformationen und insbesondere den Bestimmungen von Artikel 1649 AC des Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts) und der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU nachzukommen, sind die Anleger dazu angehalten, insbesondere (aber nicht ausschließlich) dem OGAW, der Verwaltungsgesellschaft oder deren Auskunftsstellen einen persönlichen Identitätsnachweis und ihre direkten oder indirekten Begünstigten, ihre Endbegünstigten und die kontrollierenden Personen bereitzustellen. Anleger sind dazu angehalten, allen Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft zur Bereitstellung dieser Informationen nachzukommen, damit die Verwaltungsgesellschaft und der OGAW ihren Auskunftspflichten nachkommen können. Die französischen Steuerbehörden können diese Informationen an ausländische Steuerbehörden weiterleiten.

Besondere Bestimmungen:

1. Einstufung: OGAW – Obligationen und weitere Schuldtitel, die auf Euro lauten.

2. Anlagen in OGA: Bis zu 10 % des Nettovermögens.

3. Verwaltungsziel:

Das Ziel des OGAW besteht darin, nach Abzug der effektiven Verwaltungsgebühr über einen gleitenden Zeitraum von sechs Monaten durch direktes oder indirektes Engagement in Anleihe- und Geldmärkte die nachstehend beschriebene jährliche Performance zu erreichen:

➤ besser als der €STR thesauriert +8,5 Basispunkte für die Anteile der Kategorie „E“ („Alle Anleger“);

➤ besser als der STR thesauriert + 33,5 Basispunkte für die Anteile der Kategorie „I“ („Institutionellen Anlegern vorbehalten“) und für die Anteile der Kategorie „IX“ („OGA im Rahmen von Arbeitnehmersparplänen vorbehalten, die von einem Unternehmen des Konzerns AXA Investment Managers verwaltet werden“).

Diese von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Annahmen sind angesichts (i) der Art der Kategorie von Anteilen, die vom Anleger gehalten werden, und (ii) der aktuellen Marktbedingungen keine zugesagte Leistung.

Der OGAW verfolgt einen sozial verantwortungsvollen Anlageansatz, dessen Anlageentscheidungen nach den Schlüsselkriterien der Verantwortung für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) erfolgen.

Anteilinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass dieser OGAW nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Verordnung (EU)2017/1131 über Geldmarktfonds fällt.

4. Referenzindex:

Der €STR thesauriert (Ester oder Euro Short-Term Rate).

€STR ist ein kurzfristiger Referenzzinssatz der Eurozone. Er wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) auf Grundlage der Transaktionen des Vortags berechnet.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website: www.ecb.europa.eu

Da die Verwaltung des OGAW nicht indexbasiert ist, kann sich seine Wertentwicklung leicht vom Referenzindex unterscheiden.

5. Anlagestrategie:

Beschreibung der eingesetzten Strategien:

Zudem wird der OGAW im Rahmen eines sozial verantwortungsvollen Anlageansatzes (Socially Responsible Investment, SRI) verwaltet.

Der OGAW ist ein Finanzprodukt zur Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale im Sinne von Artikel 8 der europäischen Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Es ist jedoch zu beachten, dass der OGAW derzeit nicht die Kriterien für nachhaltige Umweltaktivitäten, die in der Europäischen Verordnung 2020/852 über die Schaffung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen (nachfolgend „EU-Taxonomie“ genannt) aufgeführt sind, berücksichtigt, und daher nicht verpflichtet ist, sein Portfolio an die Kriterien der Taxonomie-Verordnung anzupassen. So wird der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bei den Vermögenswerten des OGAW derzeit nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung des OGAW besteht darin, verschiedene Anlage- und/oder Prüfstrategien anzuwenden, insbesondere auf die wichtigsten Zins- und Kreditmärkte von OECD-Mitgliedsländern, die Mitgliedsländer der Eurozone sind oder nicht. Bei Engagements in Wertpapieren, die auf andere Währungen als Euro lauten, gibt es ein residuales Wechselkursrisiko.

Der OGAW wird aktiv verwaltet. Das Portfolio wird nach eigenem Ermessen unter den in der aufsichtsrechtlichen Dokumentation festgelegten Bedingungen angelegt, ohne dass im Vergleich zu einem möglichen Marktindex zusätzliche besondere Einschränkungen hinsichtlich des Anlageuniversums bestehen. Es wird klargestellt, dass die Volatilität des OGAW und des Referenzindikators oder eines anderen Index erheblich abweichen kann.

Unser SRI-Ansatz beruht auf drei sich ergänzenden Bereichen. Dies soll sicherstellen, dass die Fundamentaldaten und das ESG-Profil von Wertpapieren bei der Verwaltung des OGAW von der Bestimmung des Anlagebereichs bis zum Aufbau des Portfolios umfassend beurteilt werden.

1.1 Bestimmung des Anlagebereichs

Der für die Erreichung des nicht finanziellen Anlageziels des OGAW definierte Anlagebereich besteht aus einer umfassenden Liste mit Finanzinstrumenten, die dem ICE Bank of America Euro Corporate Index angehören.

Es wird klargestellt, dass dieser Index ein breiter Marktindex ist, bei dessen Zusammensetzung oder Berechnungsmethode, verfügbar auf der Website <https://indices.theice.com/>, die vom OGAW geförderten ESG-Merkmale nicht unbedingt berücksichtigt werden.

Der OGAW wendet die Richtlinien von AXA IM zum Branchenausschluss und die ASA IM Richtlinie zu Standards im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Politique de Standards Environnementaux, Sociaux et de Gouvernance d'AXA IM, „AXA IM ESG-Richtlinie“), die auf der Website: <https://www.axa-im.fr/investissement-responsable/nos-politiques-et-rapports> verfügbar sind und im Abschnitt „Risikoprofil“ (Profil de risques) in der Rubrik „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess (Integration des risques de durabilité dans le processus de prise de décision d'investissement)“ beschrieben sind.

Die Branchenausschlussrichtlinien von AXA IM und die ESG-Standards werden bei der Auswahl der Wertpapiere systematisch und kontinuierlich angewandt.

Die Ausschlüsse, die in den SRI-Siegel-Richtlinien beschrieben sind, werden ebenfalls systematisch und kontinuierlich bei der Auswahl der Wertpapiere angewandt. Die Ausschlüsse des SRI-Siegels in Bezug auf soziale Aspekte umfassen umstrittene Waffen, Verstöße gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und Tabak. Bei den Umweltkriterien umfassen die Ausschlüsse des SRI-Siegels unkonventionelles Öl und Gas sowie die Entwicklung neuer konventioneller und/oder unkonventioneller Projekte und die Stromerzeugung, deren CO₂-Fußabdruck über einem bestimmten Schwellenwert liegt, der jährlich überprüft wird. Was schließlich die Governance-Kriterien betrifft, so beruhen die Ausschlüsse des SRI-Siegels auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie auf der schwarzen und der grauen Liste der Financial Action Task Force. Staatsanleihen, die von Staaten ausgegeben werden, die die Mindestkriterien nicht erfüllen, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete, der schwarzen und grauen Liste der Financial Action Task Force und dem Korruptionswahrnehmungsindex basieren, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Ergänzend verfolgt der OGAW einen Auswahlansatz der besten Anlagen seines Anlagebereichs (*Best-in-Universe*) und wendet ihn jederzeit verbindlich an. Dieser ESG-Auswahlansatz besteht darin, unabhängig von der Branche die Emittenten mit den besten Ratings aus nichtfinanzieller Sicht zu bevorzugen und sektorale Verzerrungen hinzunehmen, da die Branchen, die insgesamt als anständiger gelten, stärker vertreten sein werden.

Der Auswahlansatz eliminiert mindestens 25 % der Werte mit dem niedrigsten Rating Werte aus dem vorstehend definierten Anlagebereich. Grundlage hierfür ist eine Kombination der Ausschlüsse unter dem Gesichtspunkt des verantwortlichen Investierens, die von dem OGAW gehandhabt werden, wie nachfolgend beschrieben, und ihrer ESG-Ratings. Hiervon ausgenommen sind Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten und zusätzlich gehaltene Barmittel und Solidaritätsanlagen. Zum 1. Januar 2026 wird der Schwellenwert auf 30 % angehoben.

AXA IM verwendet ein ESG-Bewertungssystem für Emittenten, das auf drei Pfeilern beruht: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Dabei wird beurteilt, wie Unternehmen die ESG-Risiken verringern und von diesen Kriterien profitieren, weil sie die Wettbewerbsposition in ihrem Wirtschaftszweig verbessern. Die Anwendung dieses Systems führt dazu, dass ein Emittent eine ESG-Bewertung von 0 bis 10 erhält. Die Methode der ESG-Einstufung wird unter folgendem Link beschrieben: <https://particuliers.axa-im.fr/investissement-responsable/notre-cadre-esg-et-notre-methodologie-de-notation?linkid=investissementresponsable-menu-cadre-esg>.

Der OGAW kann nach Ausschluss von Anleihen und anderen Schuldtiteln öffentlicher Emittenten, zusätzlich gehaltener Barmittel und Solidaritätsanlagen bis zu 10 % seines Nettovermögens in externe Wertpapiere investieren, die nicht seinem Anlagebereich angehören, vorausgesetzt, der Emittent kommt aufgrund der Auswahlkriterien in Frage.

Der OGAW übertrifft seinen Anlagebereich kontinuierlich bei den folgenden nichtfinanziellen Key Performance Indicators (KPI): Der erste bezieht sich auf den Prozentsatz der Geschlechterverteilung in den Leitungsorganen und der zweite auf die Kohlenstoffintensität.

Für das Portfolio gelten folgende Mindestabdeckungsquoten (ausgedrückt als Mindestprozentsatz des Nettovermögens, ohne Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten, ohne Barmittel in Nebenwerten und ohne Solidaritätsanlagen): i) 90% für die ESG-Analyse; ii) 80% (90% bis zum 31. Dezember 2026) für den Prozentsatz der Geschlechterverteilung in den Leitungsgremien; iii) 55% (60% bis zum 31. Dezember 2026) für die Kohlenstoffintensität.

Weitere Informationen zu den vom OGAW geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in seinem Anhang „SFDR“ enthalten.

1.2 Grundlegende Analyse einzelner Wertpapiere:

Die Finanzanalyse erfolgt auf der Grundlage der mikro- und makroökonomischen Prognosen der Verwaltungsgesellschaft (Wachstumsniveau, Höhe der Defizite, Höhe der Inflation usw.) und der Empfehlungen des Kreditresearch zu den Emittenten (Analyse anhand quantitativer Daten (Umsatz, Verschuldung usw.) oder qualitativer Daten (Rating, Qualitäten des Managements der Emittenten)), mit dem Ziel, ein Portfolio aus Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumenten aufzubauen. Der OGAW kann direkt und bis zu 100 % in diese Art von Vermögenswerten investieren.

Die Auswahl eines Anlagebereichs durch den Anlageverwalter beruht ferner auf umfassenden ESG-Daten. Die ESG-Bewertungen ermöglichen es zudem, das Portfolio so aufzubauen, das es Wertpapiere mit besseren ESG-Aspekten enthält.

Die im Rahmen des Anlageprozesses genutzten ESG-Daten basieren auf ESG-Methoden, die teilweise auf von Dritten bereitgestellten Daten beruhen und in bestimmten Fällen intern erarbeitet werden. Sie sind subjektiv und können sich mit der Zeit ändern. Da es trotz verschiedener Initiativen keine einheitlichen Definitionen gibt, kann es unterschiedliche ESG-Kriterien geben. Daher sind die unterschiedlichen Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und ESG-Berichte verwenden, nur schwer miteinander vergleichbar. Mitunter verwenden Strategien, die ESG-Kriterien und Kriterien für nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, scheinbar ähnliche ESG-Daten. Wegen möglicherweise anderer Berechnungsmethoden sollte man sie jedoch unterscheiden.

Die vorstehend beschriebenen unterschiedlichen ESG-Methoden von AXA IM können sich in Zukunft weiterentwickeln, um alle Verbesserungen der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten zu berücksichtigen oder u. a. alle Entwicklungen der Regulierungsvorschriften oder anderer Rahmenordnungen oder externer Initiativen.

1.3 Aufbau des Portfolios:

Der Anlageverwalter berücksichtigt die quantitative und qualitative Analyse von ESG-Faktoren, um zu ermitteln, wie ein Wertpapier innerhalb des Portfolios gewichtet wird. Diese Gewichtung hängt ab von der Beschaffenheit des Managements, der Wachstumsstrategie und der Führung des Unternehmens.

Um zu bestimmen, wie ein Wertpapier innerhalb des Portfolios gewichtet wird, kann der Verwalter auch Maßnahmen berücksichtigen, die ein Unternehmen ergriffen hat, um bestehende ESG-Risiken zu verringern, ob ein Unternehmen dazu in der Lage ist, ökologische Wachstumschancen zu berücksichtigen und wie das Unternehmen ESG-Aspekte kommuniziert.

Im Rahmen dieses Prozesses werden neben der ESG-Bewertung auch ergänzende Faktoren der jeweiligen Wertpapiere berücksichtigt. Das Portfolio des OGA wird auf Wertpapiere mit höherer ESG-Punktzahl ausgerichtet, um ein Engagement gegenüber den gewünschten Faktoren beizubehalten.

Die Bestimmung der Gewichtung eines Wertpapiers innerhalb des Portfolios erfolgt also anhand systematischer finanzieller und nicht-finanzieller Analysen durch den Finanzverwalter. Die Entscheidung

zum Besitz, Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers beruht allerdings nicht automatisch und ausschließlich auf den ESG-Bewertungskriterien sondern auch auf einer internen Analyse des Verwalters.

Das Verwaltungsteam bestimmt in eigenem Ermessen und aktiv die Zuteilung des OGAW und nimmt unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Zinssätze eine Verteilung zwischen Schuldscheinen (Anleihen und Geldmarktinstrumente) zu einem festen, variablen, Rollover- und indexierten Zinssatz vor. Das Zinsrisiko in Verbindung mit festverzinslichen Anleihen wird vom Verwaltungsteam in eigenem Ermessen gesteuert und nicht systematisch abgesichert.

Es wählt Schuldtitel (Anleihen und Geldmarktinstrumente) aus, die zur Kategorie „Investment Grade“ gehören. Diese Titel erhalten ein Mindestrating von kurzfristig A-3 oder langfristig BBB- gemäß Standard & Poor's (oder gleichwertige Ratings bei einer anderen Ratingagentur oder die von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig zu diesem Rating bewertet werden). Somit sind die zum High-Yield-Segment gehörenden Wertpapiere spekulativer Art ausgeschlossen.

Zudem kann der Verwalter Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren nutzen, die seiner Ansicht nach dazu beitragen, dass das Portfolio in wirtschaftlicher Hinsicht bestmöglich verwaltet wird (Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten, Zeichnungen/Rücknahmen von Anteilen oder Aktien französischer oder ausländischer OGA, Investmentfonds der Gruppe AXA oder andere Investmentfonds, Nutzung von Terminfinanzinstrumenten zur Absicherung des Portfolios gegenüber/gegen Risiken in Verbindung mit Aktienmärkten, Zinsen, Wechselkursen, Krediten).

Angesichts der Fälligkeit der Finanzinstrumente und der vom Verwaltungsteam gewünschten Laufzeit wird das Portfolio aktiv verwaltet die ausgewählten Schuldverschreibungen regelmäßig geprüft. Es kann je nach Marktbedingungen häufiger zu Prüfungen kommen (z. B. bei Erhöhung der Zinssätze oder Ausweitung der Kreditspreads).

Die umgesetzte Strategie wird entsprechend durch die Auswahl der Kredittitel und die Verwaltung der Kreditdauer veranschaulicht und berücksichtigt folgende Merkmale:

Durchschnittliche gewichtete Höchstdauer des Fortbestehens (*)	18 Monate
Durchschnittliche gewichtete Höchstlaufzeit (**)	6 Monate
Maximale Restdauer des Fortbestehens der Titel und Instrumente	Festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente = 3 Jahre Variable verzinsliche oder indexierte Wertpapiere und Instrumente bzw. Rollover-Wertpapiere und -Instrumente = innerhalb von höchstens 3 Jahren

Durchschnittliche gewichtete Höchstdauer des Fortbestehens (oder Weighted Average Life – WAL) entspricht dem gewichteten Durchschnitt des verbleibenden Fortbestehens bis zur vollständigen Rückzahlung des Kapitals der vom OGAW gehaltenen Wertpapiere.

*(**) Durchschnittliche gewichtete Höchstlaufzeit (oder Weighted Average Maturity – WAM) entspricht dem gewichteten Durchschnitt der verbleibenden Laufzeiten bis zur nächsten Überprüfung des Währungskurses anstelle der Bezahlung des Kapitals*

Zinssensibilitätsspanne gemäß den Zinsschwankungen: Zwischen 0 und +0,50	
Geographische Bereiche der Emittenten von Wertpapieren, denen der OGAW ausgesetzt ist	Entsprechende Empfindlichkeitsbreite
Mitgliedstaaten der OECD	Bis zu 200 %
Nicht-Mitgliedstaaten der OECD	höchstens 10 %

Im Vergleich zu seinem Referenzindikator (€STR-Index) zielt der OGAW darauf ab, eine annualisierte Volatilität von weniger als 0,50 % zu erreichen

Der OGAW kann sich entweder direkt oder über OGA-Anteile und/oder -Aktien und/oder über die Nutzung von Derivaten engagieren.

Der OGAW kann in Finanzindizes (oder -unterindizes) investieren und dabei Gegenstand eines periodischen Rebalancing sein oder nicht. Im Falle eines Rebalancing des Finanzindexes (oder -unterindexes) werden die Kosten für die Umsetzung der Strategie nicht erheblich sein. Liegen außergewöhnliche Marktbedingungen vor (zum Beispiel, aber nicht beschränkt darauf, wenn ein Emittent auf dem Referenzmarkt des Indexes oder Unterindexes eine vorherrschende Stellung hat, oder nach Marktbewegungen ungewöhnlichen Ausmaßes, die eine oder mehrere Komponenten des Indexes oder Unterindexes betreffen) kann eine einzige Komponente des Finanzindexes (oder -unterindexes) mehr als 20 % (mit einem Höchstwert von 35 %) des Indexes (oder Unterindexes) darstellen.

2. Beschreibung der Anlageklassen und der Finanzkontrakte:

Aktien:

Der OGAW ist gegenüber den Aktienmärkten nicht exponiert.

Forderungspapiere (darunter Schuldtitel und Geldmarktinstrumente):

Im Rahmen einer kurzfristigen Anleihenverwaltung wird die Laufzeit von Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten nicht mehr als drei Jahre betragen.

Der OGAW investiert bis zu 100 % seines Nettovermögens in folgende Vermögenswerte:

- Schuldverschreibungen und Schuldtitel, die von Mitgliedstaaten der OECD, welche der Eurozone angehören oder nicht, ausgegeben oder garantiert werden.
- Schuldverschreibungen und Forderungspapieren, die von öffentlichen oder privaten Unternehmen von Mitgliedstaaten der OECD, welche der Eurozone angehören oder nicht, begeben werden.
- Schuldverschreibungen und Schuldtitel, die an den Inflationsindex von Mitgliedstaaten der OECD, welche der Eurozone angehören oder nicht, gebunden sind.
- Geldmarktinstrumente, kurz- oder mittelfristige, handelbare Schuldtitel mit oder ohne staatliche Sicherheiten oder gleichwertige Instrumente auf internationalen Märkten, egal ob reglementiert oder nicht,
in Euro oder einer anderen Währung, aus OECD-Mitgliedsländern, welche der Eurozone angehören oder nicht.

Der OGAW kann ebenso bis zu 10 % seiner Vermögenswerte direkt oder über OGA-Anteile und -Aktien investieren und/oder über die Nutzung von Derivaten staatlichen oder nichtstaatlichen Anleihen oder Schuldtiteln aus Nicht-OECD-Mitgliedstaaten aussetzen.

Der OGAW kann bis zu 35 % der Vermögenswerte in geeignete Finanztitel oder in Geldmarktinstrumente investieren, die dieselbe Organisation ausgibt oder besichert, wenn diese Titel und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), von einer lokalen oder regionalen Gebietskörperschaft, von einem OECD-Mitgliedsland, von staatlichen internationalen Organismen (bei denen mindestens ein Staat Mitglied der EU oder des EWR und/oder der OECD oder Singapur oder Hongkong ist) oder von der Caisse d'Amortissement de la dette Sociale (CADES) ausgegeben oder besichert werden.

Die Höchstgrenze von 35 % pro Organisation kann nur dann 100 % betragen, wenn von mindestens sechs (6) Emissionen der Titel und Geldmarktinstrumente derselben betreffenden Organisation keine mehr als 30 % des Nettovermögens darstellt.

Anteile oder Aktien eines OGAW, eines AIF oder eines Investmentfonds nach ausländischem Recht:

Der OGAW darf bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile oder Aktien von OGAW nach Datum des Prospekts: 19. Dezember 2024

französischem oder europäischem Recht, französischer oder ausländischer AIF oder ausländischer Investmentfonds anlegen, die unabhängig von ihrer Einstufung den Teilnahmekriterien des Artikels R 214 – 13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (*Code Monétaire et Financier*) entsprechen (keiner dieser ausgewählten OGA und Anlagefonds darf jedoch Aktienrisiken ausgesetzt sein).

Das Engagement bei einem einzigen OGA oder Investmentfonds kann höher sein als 5 % des Nettovermögens des OGAW.

Der Besitz von Anteilen oder Aktien von OGA, die nicht das SRI-Siegel tragen, ist beschränkt auf 10 % des Nettovermögens des OGAW.

Der SRI-Ansatz der zugrunde liegenden OGA kann heterogen sein.

Diese OGA und Investmentfonds können von Gesellschaften der AXA-Gruppe verwaltet werden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der OGAW berechtigt ist, in OGA (nachfolgend „Zielfonds“) zu investieren. Diese können:

- (i) vom OGAW abweichende Anlagestrategien verfolgen
- (ii) abweichende Investitionsbeschränkungen aufweisen.

die in den Fondsprospekten aufgelisteten Risiken des Zielfonds können von den spezifischen Risiken des OGAW abweichen.

3. Finanzterminkontrakte (Derivate):

Zur Erreichung des Anlageziels und im Einklang mit dem Ansatz des SRI-Engagements kann der OGAW Geschäfte mit den nachfolgend beschriebenen Finanzterminkontrakten tätigen.

Die Verbindlichkeiten aus Finanzterminkontrakten dürfen nicht höher sein als der Wert des Vermögens.

- Berücksichtigte Märkte:

- ☒ geregelt;
- ☒ organisiert;
- ☒ OTC.

- Risiken, die der Fondsverwalter eingehen will (entweder unmittelbar oder über Indizes):

- ☐ Aktien;
- ☒ Zinssätze;
- ☒ Wechselkurs;
- ☒ Kredit;
- ☐ sonstige Risiken (noch anzugeben).

- Art der Intervention (sämtliche Tätigkeiten müssen sich auf die Verwirklichung des Verwaltungsziels beschränken):

- ☒ Absicherung;
- ☒ Risikopositionierung;
- ☒ Arbitrage;
- ☐ sonstige (noch anzugeben).

- Eingesetzte Instrumente:

- ☒ Futures (Zinsen);
- ☒ Optionen (einschließlich Optionen auf Futures, Zinsen, Währungen);
- ☒ Swaps (einschließlich Zinsswaps, Devisenswap und Indexswaps) ;
- ☒ Devisen (Termingeschäfte, Spot, Swap);
- ☒ Kreditderivate (vor allem Swapkontrakte auf das Ausfallrisiko: „Credit Default Swap“ (CDS)).
- ☐ Sonstige (noch anzugeben).

- Strategie zum Einsatz von Derivaten im Hinblick auf die Verwirklichung des Verwaltungsziels:

Der OGAW kann gemäß der Engagementmethode derivative Finanzinstrumente bis zum Einfachen seines Nettovermögens verwenden.

Die Nutzung von Derivaten erfolgt nicht mit dem Ziel einer maßgeblichen oder dauerhaften Änderung der Richtlinie der ESG-Auswahl.

Terminfinanzinstrumente werden eingesetzt, um das Ziel der Verwaltung des OGAW zu erreichen.

Die Finanztermininstrumente ermöglichen:

- zur Absicherung des Portfolios gegen Risiken aus Wechselkursen, Zinsen, Krediten, Indizes und/oder Änderungen eines oder mehrerer ihrer Parameter oder Bestandteile;
- um sich Devisenmärkten, Zinsen, Indizes und/oder bestimmten Parametern oder Bestandteilen davon, etwa dem Kreditrisiko, auszusetzen;
- zur Prüfung des Zinsrisikos.

Finanztermininstrumente können eingesetzt werden, um die günstigeren Merkmale (insbesondere in Bezug auf Liquidität und Preis) dieser Instrumente im Vergleich zu Finanzinstrumenten, in welche der Investmentfonds direkt investiert, auszunutzen.

Finanztermininstrumente können darüber hinaus für Anpassungen eingesetzt werden, die sich aus Schwankungen der Zeichnungen und Rücknahmen ergeben, sodass das Engagement bzw. die Deckung weiterhin den o. g. Fällen entspricht.

Ein Engagement oder übermäßiges Engagement gegenüber einem Wertpapier oder einem Index über einen Zeitraum von einem Monat ist möglich, um auf eine starke Passivbewegung zu reagieren.

Der vorübergehende Charakter des Engagements gilt auch für:

- (i) allein für die Verwaltung von Zeichnungen und Rücknahmen (zeitweilige Engagement gegenüber dem Beta des Marktes)
- (ii) oder im Falle einer Strategieänderung.

Bei Derivaten mit nur einem Basiswert, deren Titel in den quantitativen Kriterien des SRI-Siegels transparent berücksichtigt werden, wird darauf hingewiesen, dass die vorübergehende Nutzung von Derivaten als Engagement oder übermäßiges Engagement über einen Zeitraum von 12 Monaten zu verstehen ist.

Dieselbe Regel (d.h. eine Dauer von 12 Monaten) gilt für Indexderivate, die ein Signifikanzniveau nachgewiesen haben, das den quantitativen Standards und den behördlichen Bestimmungen des SRI-Siegels entspricht.

Der OGAW verwendet keine Finanztermininstrumente, die Swaps auf die Gesamrendite sind (auch Performance-Finanztermininstrumente oder *Total Return Swap* genannt).

Der OGAW kann als Kontrahent von Terminfinanzinstrumenten jedes Finanzinstitut einsetzen, das die Kriterien in Artikel R214-19 II des Code monétaire financier erfüllt und von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer Richtlinie zur Ausführung von Aufträgen ausgewählt wurde. Diese Richtlinie ist auf ihrer Website verfügbar.

4. Derivate enthaltende Titel:

Der OGAW kann auf Derivate enthaltende Titel bis zur Höhe seines einfachen Nettovermögens zurückgreifen. Die Strategie beim Einsatz der integrierten Derivate ist die gleiche wie im Fall der Derivate.

Es handelt sich vor allem um EMTN und weitere Finanzinstrumente, die abhängig von der Entwicklung der Gesetzgebung als „Derivate enthaltende Wertpapiere“ bezeichnet werden können.

5. Einlagen:

Zur Verwaltung seiner Geldmittel kann der OGAW bis zur Grenze von 100 % seines Nettovermögens Einlagen bei einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten tätigen.

6. Aufnahme von Barmitteln:

Im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs kann die OPCVM punktuell Schuldner sein und bis zur Grenze von 10 % ihres Vermögens Kredite aufnehmen.

7. Für zeitlich begrenzte Käufe und Übertragungen von Wertpapieren:

Transaktionen des temporären Erwerbs bzw. der temporären Abtretung von Wertpapieren (auch Finanzierungstransaktionen von Wertpapieren genannt) erfolgen stets unter Beachtung des Code Monétaire et Financier. Sie werden im Rahmen des Verwaltungsziels des OGAW, der Vermögensverwaltung und/oder der Ertragsoptimierung des OGAW durchgeführt.

Diese Transaktionen umfassen Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte und/oder aktive und/oder passive Pensionsgeschäfte.

Die Vermögenswerte des OGAW, die Gegenstand von Finanzierungsgeschäften sein können, sind Schuldtitel und Geldmarktinstrumente und insbesondere kurzfristige, handelbare Wertpapiere.

Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass solche Wertpapierleihgeschäfte und/oder Wertpapierentleihgeschäfte 5 % des Nettovermögens des OGAW betreffen. Der OGAW kann jedoch solche Geschäfte bis zu einer Obergrenze von 100 % des Nettovermögens des OGAW tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass solche befristeten Wertpapierübertragungen (Pensionsgeschäfte) 10 % des Nettovermögens des OGAW betreffen. Der OGAW kann jedoch solche Geschäfte bis zu einer Obergrenze von 100 % des Nettovermögens des OGAW tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass solche Geschäfte mit befristeten Käufen von Wertpapieren (umgekehrte Pensionsgeschäfte) 20% des Nettovermögens des OGAW betreffen. Der OGAW kann jedoch solche Geschäfte bis zu einer Obergrenze von 100 % des Nettovermögens des OGAW tätigen.

Weitere Angaben zu diesen zeitlich befristeten Kauf- und Verkaufstransaktionen von Wertpapieren finden Sie im Jahresbericht des OGAW.

Die vorübergehenden Käufe oder Abtretungen von Wertpapieren werden gemäß den im vorstehenden Abschnitt „Verträge, die Finanzgarantien darstellen“ beschriebenen Grundsätzen abgesichert und werden nach Kriterien hinsichtlich der Kontrahenten gehandelt, die im vorstehenden Abschnitt „Finanztermininstrumente (Derivate)“ beschrieben werden.

Weitere Angaben sind im Abschnitt zu den Kosten und Gebühren in Bezug auf die Vergütungsbedingungen des temporären Erwerbs bzw. der temporären Abtretung von Wertpapieren enthalten.

8. Verträge, die finanzielle Sicherheiten bilden:

Beim Abschluss von Finanztermininstrumente und/oder bei zeitlich begrenzten Käufen oder Abtretungen von Wertpapieren kann der OGAW nach geltendem Recht verpflichtet sein, eine finanzielle Garantie (Sicherheit) zu leisten und/oder anzunehmen, um das Kontrahentenrisiko zu mindern. Diese finanzielle Garantie kann als Barmittel und/oder als Vermögenswert gegeben werden, vor allem von der Verwaltungsgesellschaft als liquide bewertete Anleihen jeder Fälligkeit, die von Mitgliedsländern der OECD oder von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, deren Wertentwicklung keine starke Korrelation zu der des Kontrahenten aufweist.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der AMF-Empfehlung Nr. 2013 - 06 und den ESMA-Leitlinien zur Verwaltung von OGAW-Sicherheiten und den Risikoverteilungsquoten für als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere kann der OGAW als Sicherheiten, die mehr als 20% seines Nettovermögens ausmachen, Wertpapiere akzeptieren, die von folgenden Ländern begeben oder garantiert werden:

- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“), vor allem Frankreich, Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Finland, den Niederlanden und/oder Schweden
- von einer oder mehreren seiner örtlichen Behörden,
- von einem Drittland, das Mitglied der OECD ist, namentlich Kanada, die Vereinigten Staaten, Japan, Norwegen (auch Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“)), das Vereinigte Königreich und/oder die Schweiz,
- von einer öffentlichen oder internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, namentlich die Europäische Investitionsbank („EIB“).

Der OGAW kann von einem dieser Emittenten vollständig abgesichert werden.

Gemäß der internen Verwaltungspolitik von finanziellen Sicherheiten bestimmt die Verwaltungsgesellschaft:

- die Höhe der erforderlichen finanziellen Sicherheiten; und
- die Höhe des Wertabschlags für Vermögenswerte, die als finanzielle Sicherheit erhalten wurden, insbesondere in Bezug auf ihre Art, die Kreditwürdigkeit der Emittenten, ihre Laufzeit, ihre Referenzwährung und ihre Liquidität und Volatilität.

Die Verwaltungsgesellschaft wird entsprechend den Bewertungsregeln in diesem Prospekt eine tägliche Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vornehmen, die auf einem Marktpreis basiert („mark-to-market“). Nachschussforderungen erfolgen gemäß den Vertragsbedingungen der finanziellen Sicherheit.

Der OGAW kann die in Form von Bargeld erhaltenen finanziellen Sicherheiten gemäß den geltenden Vorschriften reinvestieren. Andere als bar erhaltene Finanzgarantien dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Die Gegenpartei kann vom OGAW erhaltene finanzielle Sicherheiten gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Anforderungen auch reinvestieren.

Die vom OGAW erhaltenen Sicherheiten werden von der Depotbank des OGAW oder andernfalls von jeder weiteren Depotbank aufbewahrt (wie z. B. Euroclear Bank SA/NV), die einer Aufsicht unterliegt und in keiner Verbindung mit dem Geber der Sicherheit steht.

Trotz der Kreditwürdigkeit der Emittenten der als finanzielle Sicherheiten erhaltenen Titel oder der durch Bargeld erworbenen Titel als finanzielle Sicherheiten, kann die OPCVM ein Verlustrisiko im Falle eines Ausfalls dieser Emittenten oder der Kontrahenten dieser Transaktionen tragen.

Ihr Geld wird vor allem in vom Verwalter ausgewählte Instrumente investiert. Diese Instrumente kennen die Entwicklungen und Risiken des Markts.

9. Risikoprofil:

Allgemeine Betrachtung:

Das Risikoprofil des OGAW ist auf einen Investitionshorizont von sechs Monaten ausgelegt. Wie bei jeder Finanzinvestition müssen sich die möglichen Investoren bewusst sein, dass der Wert der Fonds-Aktiva den Schwankungen des Marktes unterliegt und stark variieren kann (abhängig von den politischen, wirtschaftlichen und börsenrelevanten Bedingungen, oder von der jeweiligen Markt des Emittenten). In diesem Sinne kann die Wertentwicklung des OGAW von dessen Zielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft leistet den Zeichnern keine Gewähr dafür, dass sie mit ihrer Anlage in dem OGAW keine Verluste erleiden werden, selbst wenn sie ihre Anteile über den empfohlenen Anlagehorizont behalten. Es kann passieren, dass das ursprünglich angelegte Kapital nicht vollständig zurückerstattet wird; die Zeichner gehen damit ein begrenztes Kapitalverlustrisiko ein.

Die nachfolgend beschriebenen Risiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit: Anleger müssen das mit jeder Anlage verbundene Risiko prüfen und sich eine eigene Meinung bilden.

Der Zeichner ist hauptsächlich folgenden Risiken ausgesetzt:

1- Risiko des Kapitalverlustes:

Anlegern kann keine Garantie gewährt werden, dass sie ihre ursprünglichen oder späteren Anlagen in den OGAW zurückerhalten.

Der Kapitalverlust kann durch direkte Exposition, Exposition gegenüber einem Kontrahenten oder durch indirekte Exposition erfolgen.

2 - Kreditrisiko:

Sollte die Qualität der Emittenten von Obligationen schwächer werden oder sich verschlechtern (zum Beispiel ein Kursrückgang), dann sinkt der Wert der Obligationspapiere, in die der OGAW investiert hat.

3 – Zinssatzrisiko:

Das Zinsrisiko ist das Risiko einer Abwertung der (lang- und/oder kurzfristigen) Zinsinstrumente, die sich aus variierenden Zinssätzen und deren Auswirkungen auf die Anleihe- und Geldmärkte ergibt. Eine Zinshausse etwa führt tendenziell zu sinkenden Kursen der festverzinslichen Anleihen und damit zu einem sinkenden Nettoinventarwert des OGAW.

So wird der Nettoinventarwert des OGAW durch Zinsbewegungen und die Volatilität seines Referenzindikators beeinflusst.

4 – Risiko durch die Verwaltung mit Ermessensspielraum:

Die Verwaltung mit Ermessensspielraum basiert auf dem Vorgehen der Zins- und Kreditmarktentwicklung, in welche der OGAW investiert und von denen die Wertentwicklung abhängt. Die Fondsperformance hängt also vor allem von den Vorhersagen des Verwaltungsteams zur Entwicklung der Zinskurve und der Kredit-Spreads ab.

Die Verwaltung verfügt über einen Spielraum, es verbleibt also ein Risiko, das das Verwaltungsteam diese Entwicklungen schlecht vorhersagt.

5 – Risiko des Einsatzes von Terminkontrakten:

Der Rückgriff auf Termingeschäfte ermöglicht dem OGAW, sich wirtschaftlichen bzw. finanziellen Vermögenswerten, Indizes und Instrumenten oder Parametern auf jedem Markt auszusetzen. Dies kann zu einem deutlicheren und schnelleren Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des OGAW führen als bei den Märkten, auf denen der OGAW investiert.

6 – Kontrahentenrisiko:

Dabei handelt es sich um das Ausfallrisiko (oder einen Kontrahenten, der seinen Verpflichtungen teilweise oder insgesamt nicht nachkommt) eines Kontrahenten des OGAW bei jeglichen OTC-Terminkontraktgeschäften und/oder dem zeitlich begrenzten Erwerb von Wertpapieren.

Der Ausfall eines Kontrahenten bei solchen Transaktionen (oder ein Kontrahent, der seinen Verpflichtungen teilweise oder insgesamt nicht nachkommt) kann entsprechende nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des OGAW haben.

7 – Risiko durch Auswirkungen von Verwaltungsmechanismen wie z. B. Derivate:

Der Einsatz von Derivaten zu Zwecken des Engagements kann die Auswirkung der Marktbewegungen auf den Teilfonds verstärken und kann das Risiko bedeutender Verluste erhöhen.

Die Verwendung von Derivaten zur Absicherung kann die Wirkung der Marktbewegungen – besonders von Hausses – und somit Schwankungen des Nettoinventarwerts verringern.

Derivate können eine Reihe von Risiken mit sich bringen. Hierzu zählen etwa das Risiko eines Leverage-Effekts sowie Liquiditäts-, Kontrahenten-, Markt- und operatives Risiko.

8 - Mit der Inflation verbundene Risiken:

Der OGAW kann einem inflationsbedingten Risiko ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko eines allgemeinen Preisanstiegs.

9 - Risiken durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Risiken durch die Verwaltung finanzieller Sicherheiten:

Diese Transaktionen und die diesbezüglichen Sicherheiten können zu Risiken für den OGAW führen, wie beispielsweise (i) das Kontrahentenrisiko (wie oben beschrieben), (ii) das rechtliche Risiko, (iii) das Risiko einer Erhaltung, (iv) das Liquiditätsrisiko (das heißt das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit ergibt, ein Wertpapier bzw. eine Transaktion aufgrund eines Mangels an Käufern, Verkäufern oder Kontrahenten zu kaufen, verkaufen, zu kündigen oder zu verwerten) und gegebenenfalls (v) die Risiken durch die Wiederverwendung von Sicherheiten (das heißt vor allem das Risiko, dass die vom OGAW eingereichten Sicherheiten nicht an ihn rückerstattet werden, zum Beispiel nach dem Ausfall des Kontrahenten).

10 - Risiken von Anlagen derselben Körperschaft:

Das Risiko der Konzentration von Anlagen des OGAW auf bestimmte Emittenten und eines damit verbundenen etwaigen Rückgangs des Nettoinventarwerts, wenn bei diesen Emittenten das Risiko eines Wertverlusts oder ein Ausfallrisiko besteht.

11 – Wechselkursrisiko (Restrisiko):

Der OGAW kann in ausländische Wertpapiere investieren, das heißt in Wertpapiere, die einer anderen Währung als der Referenzwährung geführt werden.

Daher kann der OGAW durch seine Tätigkeit auf internationalen Märkten (außerhalb der Eurozone) einem Wechselkursrisiko unterliegen, wenn diese Anlagen und/oder Expositionen nicht vollständig abgesichert sind oder falls die Währungsabsicherung nicht fehlerfrei funktioniert.

12 – Mit den ESG-Kriterien verbundene Risiken:

Die Berücksichtigung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien beim Anlageprozess kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht anlagebedingten Gründen ausgeschlossen werden. Bestimmte Marktchancen, die sich Fonds bieten, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, stehen dem OGAW daher möglicherweise nicht zur Verfügung und die Wertentwicklung des OGAW kann mitunter besser oder schlechter sein wie die vergleichbarer Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl von Vermögenswerten kann zum Teil auf einem Verfahren des ESG-Ratings oder auf Ausschlusslisten („ban list“) basieren, die teilweise auf von Dritten bereitgestellten Daten beruhen. Da es in der EU keine gemeinsamen oder einheitlichen Definitionen und Kennzeichnungen gibt, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, können die Verwalter bei der Bestimmung von ESG-Zielen und der Entscheidung darüber, ob die von ihnen verwalteten Fonds diese Ziele erreichen, unterschiedliche Ansätze verfolgen. Die Strategien, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, sind daher möglicherweise schwer vergleichbar, da Selektion und Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Indikatoren basieren können, die vielleicht den gleichen Namen, aber eigentlich unterschiedliche Bedeutungen haben. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die subjektive Bedeutung, die bestimmten Arten von ESG-Kriterien für sie haben, sich erheblich von der Methode des Finanzverwalters unterscheiden kann. Fehlende einheitliche Definitionen können auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen nicht von einer steuerlichen Vorzugsbehandlung oder Krediten profitieren können, weil die ESG-Kriterien anders beurteilt werden als ursprünglich vorgesehen.

13 - Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung:

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Situationen in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die, wenn es dazu kommt, den Wert einer Anlage in den OGAW tatsächlich oder möglicherweise wesentlich beeinträchtigen könnten.

In Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken verwendet der OGAW einen Ansatz, der ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) weitgehend in den Analyse- und Anlageprozess integriert. Der OGAW verfügt über ein Modell, um Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind Nachhaltigkeitsfaktoren (oder nachstehend ESG-Faktoren), die vor allem auf dem Ausschluss von Branchen und aufgrund von Standards sowie auf einer Methodik zum ESG-Rating beruhen.

Ausschluss von Branchen und aufgrund von Standards

Zur Steuerung seltener ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken verfügt der OGAW über verschiedene ausschlussbasierte Richtlinien. Diese Richtlinien sollen seltene ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken steuern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf:

- E: Klima (Kohle und Ölsande), biologische Vielfalt (Schutz von Ökosystemen und zur Entwaldung),

- S: Gesundheit (Tabak) und Menschenrechte (umstrittene Waffen, Waffen, die weißen Phosphor einsetzen, Verstöße gegen internationale Normen und Standards, schwere Menschenrechtsverletzungen)
- G: Korruption (Verstöße gegen internationale Normen und Standards, schwere Kontroversen, Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts wendet der OGAW die branchenbezogenen Ausschlusskriterien an, die sich auf umstrittene Waffen, Agrarrohstoffe, den Schutz von Ökosystemen, Entwaldung, Klimarisiken und Tabak beziehen.

Darüber hinaus wendet der OGAW die ESG-Standards von AXA IM an, die ESG-Anlagen fördern, und wendet zu diesem Zweck zusätzliche Ausschlüsse an, die sich auf Waffen mit weißem Phosphor, Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact, Verstöße gegen internationale Normen und Standards, heftige Auseinandersetzungen, Länder mit schweren Menschenrechtsverletzungen und Anlagen mit einem niedrigen ESG-Rating beziehen.

Alle diese Ausschlussrichtlinien zielen darauf ab, die schwerwiegendsten Nachhaltigkeitsrisiken im Entscheidungsprozess systematisch zu behandeln, und können sich im Laufe der Zeit ändern. Weitere Einzelheiten finden Sie unter folgendem Link: <https://www.axa-im.fr/investissement-responsable/nos-politiques-et-rapports>

ESG-Rating

AXA IM verwendet Ratingmethoden, um Emittenten nach ESG-Kriterien zu bewerten (Unternehmen, Staaten, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen).

Diese Methoden basieren auf quantitativen Daten verschiedener externer Datenanbieter und stammen aus von Emittenten und Staaten veröffentlichten nicht-finanziellen Informationen sowie aus internen und externen Analysen. Diese Methoden nutzen etwa Daten zu Kohlendioxid-Emissionen, Wasserknappheit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Krisenanfälligkeit.

Die Methodik des Unternehmensratings basiert auf drei Säulen und mehreren Unterfaktoren, die die wichtigsten Herausforderungen abdecken, mit denen Unternehmen in den Bereichen E, S und G konfrontiert sind. Dieser Rahmen stützt sich auf grundlegende Prinzipien wie dem UN Global Compact, die OECD-Leitsätze, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere internationale Prinzipien und Übereinkommen, die die Aktivitäten von Unternehmen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und der sozialen Verantwortung lenken. Die Analyse stützt sich auf die bedeutendsten ESG-Risiken und -Chancen, die zuvor für jede Branche und jedes Unternehmen unter Berücksichtigung von 10 Faktoren ermittelt wurden: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Chancen im Zusammenhang mit ökologischen Herausforderungen, Humankapital, Produktzuverlässigkeit, Widerspruch der Interessengruppen, Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, Corporate Governance und Geschäftsethik. Das ESG-Rating hängt von der Branche ab, da für jede Branche die wichtigsten Faktoren ermittelt und gewichtet werden. Die Wesentlichkeit beschränkt sich nicht auf die Auswirkungen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbunden sind, sondern bezieht auch die Auswirkungen auf externe Stakeholder sowie das zugrunde liegende Reputationsrisiko ein, das sich aus einem mangelhaften Verständnis der ESG-Fragen ergibt.

Durch unsere Methodik wird die Schwere der Auseinandersetzungen bewertet und kontinuierlich überwacht. Die Einstufung von Auseinandersetzungen wird auch verwendet, um sicherzustellen, dass die wichtigsten Risiken im endgültigen ESG-Rating berücksichtigt werden. So wirkt sich die Bewertung der Auseinandersetzungen auf die endgültige ESG-Rating aus, und Auseinandersetzungen mit hohem Schweregrad führen zu erheblichen Abzügen bei der Bewertung der berücksichtigten Unterfaktoren und schließlich beim ESG-Rating selbst.

Die ESG-Punkte bieten einen allgemeinen, einheitlichen Überblick darüber, wie Emittenten bei ESG-Faktoren abschneiden und ermöglichen es zugleich, ökologische und soziale Faktoren zu fördern und ESG-Risiken und -Chancen bei Anlageentscheidungen stärker zu berücksichtigen.

Dieser Ansatz stößt hauptsächlich dadurch an seine Grenzen sofern es die Verfügbarkeit von Daten zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken betrifft: Emittenten legen diese Daten noch nicht systematisch offen und wenn sie es tun, geschieht dies nach unterschiedlichen Methoden. Anleger müssen berücksichtigen, dass Informationen zu den meisten ESG-Faktoren auf Daten aus der Vergangenheit beruhen und möglicherweise nicht die zukünftige Wertentwicklung oder die zukünftigen ESG-Risiken der Anlage widerspiegeln.

Das ESG-Rating ist integraler Bestandteil des Anlageprozesses des OGAW. Die Verwaltungsstrategie berücksichtigt ESG-Kriterien und verfolgt das Nachhaltigkeitsrisiko, das anhand der durchschnittlichen ESG-Note des OGAW bemessen wird.

Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils des OGAW wird davon ausgegangen, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken in geringem Maße auf die Erträge des OGAW auswirken.

Weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen und um die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des OGAW zu beurteilen, finden Sie auf der Website: <https://particuliers.axa-im.fr/investissement-responsable/> im Abschnitt „SFDR“.

14 – Liquiditätsrisiko:

Das Liquiditätsrisiko ergibt sich aus der Schwierigkeit, einen oder mehrere Titel zu kaufen oder zu verkaufen, weil es nicht genügend Verkäufer oder Käufer gibt. Dieses Risiko kann in mehreren Phasen der Verwaltung des OGAW auftreten: beim Aufbau und Anpassung des Portfolios, bei der Verwaltung der Zeichnungen, bei der Verwaltung der Rücknahmen und Verwaltung der Nachschussforderungen in Verbindung mit Derivaten und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Es kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW führen und somit den Betrag verringern, der Ihnen bei einer Rücknahme zurückerstattet wird.

Um die Interessen des OGAW und seiner Anleger bei Zeichnungen oder Rücknahmen zu wahren, kann die Verwaltungsgesellschaft einen Mechanismus zur Anpassung des Nettoinventarwerts anwenden („Swing Pricing“-Mechanismus). Insbesondere wird der OGAW, um den Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber nachzukommen, in der Regel gezwungen sein, Vermögenswerte zu verkaufen, was mit Kosten verbunden ist und sich auf den Verkaufswert der betreffenden Wertpapiere auswirken kann. Die Auswirkungen dieser Verkäufe sind umso größer, je ungünstiger die Markt- und Liquiditätsbedingungen zum Zeitpunkt der Rücknahme sind, und Ihr Nettoinventarwert kann bei der Rücknahme durch den „Swing-Pricing“-Mechanismus beeinflusst werden.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter sehr schwierigen Marktbedingungen oder aufgrund eines außergewöhnlich hohen Volumens an Rücknahmeanträgen oder anderen außergewöhnlichen Umständen Zeichnungen oder Rücknahmen aussetzen oder die Abwicklungsfrist für Rücknahmen durch die Anwendung eines Mechanismus zur Begrenzung der Rücknahmen („Gates“-Mechanismus) verlängern, und zwar unter den Bedingungen, die in den Vertragsbedingungen und/oder dem Verkaufsprospekt des OGAW vorgesehen sind, wenn die Aktivierung dieser Liquiditätsschutzmechanismen zulässig ist.

10. Garantie oder Schutz: Keine.

11. Mögliche Zeichner und das Profil des typischen Anlegers:

Anteile der Kategorie „E“: Alle Zeichner

Anteile der Kategorie „I“: Institutionellen Anlegern vorbehalten.

Anteile der Kategorie „IX“: Für OGA im Rahmen von Arbeitnehmersparplänen vorbehalten, die von einem Unternehmen des Konzerns AXA Investment Managers verwaltet werden.

Dieser OGAW richtet sich an Anleger, die eine um 8,5 Basispunkte höhere Vergütung als der €STR anstreben. Sie werden darüber informiert, dass der OGAW einen bedeutenden und engagierten Ansatz im Zusammenhang mit sozial verantwortlichen Investitionen verfolgt, der die Kriterien der Verantwortung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) respektiert.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem OGAW hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Um diesen zu bestimmen, muss ein Anleger sein Privatvermögen, die für ihn geltenden Gesetze und seine laufenden Bedürfnisse in einem Anlagezeitraum von sechs Monaten, aber auch seine Risikobereitschaft bzw. seine Sicherheitsbedürfnisse berücksichtigen. Ihm wird auch nachdrücklich empfohlen, seine Anlagen ausreichend zu streuen, damit er sie nicht allein den Risiken dieses OGAW aussetzt.

Einschränkungen für US-Anleger:

Die Anteile des OGAW wurden und werden nicht nach dem Aktiengesetz (Securities Act of 1933) der USA registriert und der Investmentfonds wurde und wird nicht nach dem Kapitalanlagegesellschaftengesetz (Investment Company Act of 1940) der USA registriert.

Demnach dürfen die Anteile in den USA nicht direkt oder indirekt von Staatsangehörigen der USA (im Folgenden „US-Person“) gezeichnet, übertragen, angeboten oder verkauft werden bzw. von Personen, die den Bestimmungen von Absatz 1 des Pensionsfürsorgegesetzes („Employee Retirement Income Security Act“, im Folgenden ERISA) der USA oder den Bestimmungen von Abschnitt 4975 des Bundessteuergesetzes („Internal Revenue Code“) der USA unterliegen oder die Anleger im Rahmen eines Vorsorgeplans („Benefit Plan Investor“) im Sinne der ERISA-Vorschriften sind.

Die Anteilseigner des OGAW müssen Nicht-US-Personen („Non-United States Persons“) gemäß Warenbörsengesetz („Commodity Exchange Act“) sein.

Eine Definition der Begriffe „US-Person“, „Nicht-US-Person“ und „Anleger im Rahmen eines Vorsorgeplans“ ist verfügbar auf der Website <https://funds.axa-im.com> (unter der Rubrik *Impressum*). „US-Anleger“ sind für diese Zwecke „US-Personen“, „Anleger im Rahmen eines Vorsorgeplans“ und andere Personen, für die ERISA gilt sowie Personen, bei denen es sich nicht um „Nicht-US-Personen“ handelt.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen möchten, können sich schriftlich bestätigen lassen, dass sie keine US-Anleger sind. Für den Fall, dass sie zu US-Anlegern werden, dürfen sie keine neuen Anteile mehr erwerben und müssen die Verwaltungsgesellschaft des OGAW unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen. Dieser kann gegebenenfalls eine Rücknahme ihrer Anteile erzwingen.

Die Verwaltungsgesellschaft des OGAW kann schriftlich Sonderregelungen vereinbaren, insbesondere dann, wenn dies im Hinblick auf die geltende Gesetzgebung erforderlich ist.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt sechs Monate.

12. Ertragsbestimmung und -verwendung:

- Anteile der Kategorie „E“: Thesaurierung
- Anteile der Kategorie „I“: Thesaurierung
- Anteile der Kategorie „IX“: Thesaurierung

Die ausschüttungsfähigen Beträge setzen sich gemäß den rechtlichen Bestimmungen folgendermaßen zusammen:

- Das Nettoergebnis, erhöht um den Vortrag auf neue Rechnung und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge:
- Die im Laufe des Geschäftsjahres erzielten Nettogewinne nach Kosten abzüglich der realisierten Nettoverluste nach Kosten, erhöht um den entsprechenden Nettogewinn der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge der Gewinne.

13. Häufigkeit der Ausschüttungen:

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden jedes Jahr vollständig thesauriert.

14. Merkmale der Anteile:

- die Anteile der Kategorie „E“ lauten auf Euro und sind in Zehntausendstelanteile gestückelt.
- die Anteile der Kategorie „I“ lauten auf Euro und sind in Zehntausendstelanteile gestückelt.
- die Anteile der Kategorie „IX“ lauten auf Euro und sind in Zehntausendstelanteile gestückelt.

15. Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:

Die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen beim Depotverwalter an jedem Arbeitstag vor 12 Uhr (Ortszeit Paris) eingehen und werden auf Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts (d. h. eines unbekannten Kurses) ausgeführt.

„Aufträge werden gemäß folgender Tabelle ausgeführt:

<i>T</i>	<i>T</i>	<i>T</i> : Tag der Festlegung des NAV	<i>T+1</i> Werktag	<i>T+2</i> Werktage	<i>T+2</i> Werktage
Zentrale Erfassung vor 12:00 Uhr Für Zeichnungsaufträge ¹	Zentrale Erfassung vor 12:00 Uhr Für Rücknahmeaufträge ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Begleichung der Zeichnungen	Begleichung der Rücknahmen

¹Außer etwaiger mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarter besonderer Fristen “

Zeichnungen erfolgen in Form eines Betrags oder einer Anzahl von Anteilen und/oder Anteilsbrüchen.

Rücknahmen erfolgen für eine Anzahl von Anteilen oder für einen Betrag, außer im Falle einer vollständigen Rücknahme, die nur für eine Anzahl von Anteilen erfolgt.

Eventuell verbleibende Bruchteile werden entweder bar erstattet oder ergänzt, um einen weiteren Anteil oder Anteilsbruchteil zu zeichnen.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch werden von BNP – PARIBAS SECURITIES SA zentral verwaltet; die Anschrift lautet:

BNP-PARIBAS SA
Grands Moulins de Pantin
9, rue du Débarcadère
F-93500 Pantin

- Ursprünglicher Nettoinventarwert eines Anteils der Kategorie „E“: 10.000 €
- Ursprünglicher Nettoinventarwert eines Anteils der Kategorie „I“: 10.000 €
- Ursprünglicher Nettoinventarwert eines Anteils der Kategorie „I“: 10.000 €
- Mindestbetrag der ersten Zeichnung für Anteile der Kategorie „E“: Entfällt
- Mindestbetrag der ersten Zeichnung für Anteile der Kategorie „I“: 500.000€ (mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft oder einem zur AXA-Gruppe gehörenden Unternehmen)
- Mindestbetrag der ersten Zeichnung für Anteile der Kategorie „I“: 500.000€ (mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft oder einem zur AXA-Gruppe gehörenden Unternehmen)
- Modalität der Umschichtung einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse (Konversion): Unter der Voraussetzung, dass die Zugangsbedingungen eingehalten werden, löst der Beschluss des Anteilinhabers, von einer Anteilsklasse in eine andere überzuwechseln, folgende Vorgänge aus:
 - ♦ in einem ersten Schritt den Verkauf eines oder mehrerer Anteile und/oder Bruchteile von Anteilen, die in der ursprünglichen Kategorien gehalten werden;
 - ♦ in einem zweiten Schritt die Zeichnung eines oder mehrerer Anteile und/oder Bruchteile von Anteilen der neuen Kategorie.

Diese Entscheidung des Trägers kann dazu führen, dass ein Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf von Wertpapieren einer Besteuerung unterliegt.

➤ **Begrenzungsregelung für Rücknahmen („Gates“):**

Der OGAW kann eine so genannte „Gates“-Regelung anwenden, die es ermöglicht, die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber des OGAW auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, sobald sie ein bestimmtes, objektiv festgelegtes Niveau überschreiten.

Beschreibung der gewählten Methode:

Anteilinhaber des OGAW sollten berücksichtigen, dass die Auslöseschwelle der Gates dem folgenden Verhältnis entspricht:

- der an ein und demselben zentralen Erfassungsdatum festgestellten Differenz zwischen der Anzahl der Anteile des OGAW, deren Rücknahme verlangt wird, und dem Gesamtbetrag dieser Rücknahmen, und der Anzahl der Anteile des OGAW, deren Zeichnung verlangt wird, oder dem Gesamtbetrag dieser Zeichnungen; und

- dem Nettovermögen oder die Gesamtzahl der Anteile des OGAW.

Die Schwelle, ab der *Gates* ausgelöst werden, liegt bei 5 % des Nettovermögens des OGAW und ist im Hinblick auf die Periodizität der Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW, seine Managementausrichtung und die Liquidität der von ihm gehaltenen Vermögenswerte gerechtfertigt. Letztere findet auf zentral erfasste Rücknahmen für das gesamte Vermögen des OGAW Anwendung. Wenn der OGAW mehrere Anteilklassen umfasst, ist der Schwellenwert für die Auslösung der Rücknahmebegrenzung für alle Anteilklassen des OGAW identisch.

Wenn die Rücknahmeanträge die Auslöseschwelle der *Gates* übersteigen, kann der OGAW beschließen, die Rücknahmeanträge über die vorgesehene Obergrenze hinaus zu erfüllen und so die Aufträge, die möglicherweise blockiert sind, teilweise oder vollständig auszuführen.

Modalitäten zur Information der Anteilinhaber:

Im Falle der Aktivierung des *Gates*-Mechanismus werden alle Anteilinhaber des OGAW über die Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://funds.axa-im.com/>) benachrichtigt. Anteilinhaber des OGAW, deren Aufträge nicht ausgeführt wurden, werden so schnell wie möglich gesondert informiert.

Behandlung von nicht ausgeführten Aufträgen

Rücknahmeaufträge werden im gleichen Verhältnis für die Anteilinhaber des OGAW ausgeführt, die seit dem Datum der letzten zentralen Erfassung eine Rücknahme beantragt haben. Was die nicht ausgeführten Aufträge betrifft, so werden diese automatisch auf den nächsten Nettoinventarwert übertragen und haben keinen Vorrang vor neuen Rücknahmeaufträgen, die zur Ausführung auf dem nächsten Nettoinventarwert erteilt werden.

Unter keinen Umständen können nicht ausgeführte und automatisch übertragene Rücknahmeaufträge von den Anteilhabern des betreffenden OGAW widerrufen werden.

Beispiel zur Veranschaulichung des eingerichteten Mechanismus:

Wenn beispielsweise die gesamten Rücknahmeanträge für Anteile des OGAW 10 % betragen, während die Auslöseschwelle auf 5 % des Nettovermögens festgelegt ist, kann der OGAW beschließen, Rücknahmeanträge bis zu 7,5 % des Nettovermögens zu erfüllen (und somit 75 % der Rücknahmeanträge ausführen, anstatt 50 % bei strikter Anwendung der Obergrenze von 5 %).

Detaillierte und ergänzende Informationen zum „*Gates*“-Mechanismus sind in den OGAW-Regeln aufgeführt.

16. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: Täglich.

Wenn ein Börsentag auf einen gesetzlichen Feiertag in Frankreich fällt, wird der Nettoinventarwert weder berechnet noch veröffentlicht. Der Kalender der Börse Euronext (Paris) ist ausschlaggebend.

17. Ort der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts: Die Büros der Verwaltungsgesellschaft.

18. Kosten und Gebühren:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Diese Aufschläge und Gebühren, die der OPCVM zufließen, sollen die Kosten ausgleichen, die der OPCVM durch die Anlage oder Realisierung der ihr anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vom OGAW vereinnahmt werden, gehen an die Vertriebsstelle usw.

Kosten zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Kategorien „E“, „I“ und „IX“	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag, der nicht der OPCVM zufließt	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	➤ Höchstsatz: 1 % ➤ Die Unternehmen der AXA Gruppe sind von der Zahlung dieser Gebühr befreit, wenn dieser OGAW als Unterstützung für in Rechnungseinheiten lautende Verträge verwendet wird.
Ausgabeaufschlag, der der OPCVM zufließt	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Vom OGAW nicht vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

Betriebs- und Verwaltungskosten:

Zu diesen Kosten zählen alle Kosten, die der OPCVM direkt in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Courtage, Börsensteuern usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft eingezogen wird.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können noch folgende hinzukommen:

⇒ dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen;

⇒ die Vergütung des Händlers, die durch die Durchführung von passiven und aktiven Pensionsgeschäften entsteht.

Nähere Angaben zu den dem OGAW tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

Dem OGAW in Rechnung gestellte Gebühren	Bemessungsgrundlage	Satz
Anteile der Kategorie „E“:		
Finanzverwaltungsgebühren, Betriebskosten und andere Dienstleistungen	Nettoaktiva (einschließlich OGA)	Höchstgebühr: 0,40 % inkl. Steuern Diese Kosten werden direkt der Ergebnisrechnung der OPCVM belastet.
Anteile der Kategorie „I“:		
Finanzverwaltungskosten, Betriebskosten und andere Dienstleistungen	Nettoaktiva (einschließlich OGA)	Höchstgebühr: 0,15 % inkl. Steuern Diese Kosten werden direkt der Ergebnisrechnung der OPCVM belastet.
Anteile der Kategorie „IX“:		
Finanzverwaltungskosten, Betriebskosten und andere Dienstleistungen	Nettoaktiva (einschließlich OGA)	Höchstgebühr: 0,15 % inkl. Steuern Diese Kosten werden direkt der Ergebnisrechnung der OPCVM belastet.
Maximale indirekte Kosten (Provisionen und	Vermögen der ausgewählten OGA	Entfällt ⁽¹⁾

Verwaltungskosten)		
Umsatzprovisionen Depotbank	Gebühr je Transaktion	Höchstens 50 € inkl. Steuern
Outperformance-Gebühr ⁽²⁾⁽³⁾ (gilt für Anteile der Kategorien „E“ und „I“) Die Verwaltungsgesellschaft ist zum Erhalt einer Performancegebühr (die „Performancegebühr“) berechtigt, die der Finanzverwalter für jeden Referenzzeitraum (ein „Referenzzeitraum“) berechnet. Erster Referenzzeitraum: Der erste Referenzzeitraum beginnt mit dem Nettoinventarwert vom 1. Juni 2017 und endet am letzten Bewertungstag des Monats Dezember 2018. Die folgenden Referenzzeiträume entsprechen dem Geschäftsjahr des OGAW und haben eine Dauer von einem Jahr.	Nettoaktiva Berechnung der Wertentwicklung: An jedem Bewertungstag werden bei einer positiven Outperformance hiervon 20 % als Performancegebühr abgezogen, mit einer Obergrenze von 0,05 %. Wenn die Outperformance positiv ist, aber geringer als am vorangegangenen Bewertungstag, dann wird diese Gebühr angepasst bis zum Gesamtbetrag der bereits angesammelten Gebühren.	<u>Referenzsatz</u> Für Anteile der Klassen „E“ und „I“: Falls die Wertentwicklung des OGAW besser ist als die Wertentwicklung des ESTR thesauriert zuzüglich 33,5 Basispunkte („Bps“) und zusätzlich die absolute Wertentwicklung des OGAW besser ist als null, zahlt der OGAW der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Referenzzeitraums eine erfolgsabhängige Gebühr. Diese Performance Gebühr entspricht 20 % der Outperformance der Wertentwicklung des OGAW gegenüber der Wertentwicklung des ESTR thesauriert zuzüglich 33,5 Bps unter Anwendung einer Untergrenze von null, wenn die absolute Wertentwicklung des ESTR thesauriert zuzüglich 33,5 Bps geringer ist als null. Diese erfolgsabhängige Gebühr darf keinesfalls höher sein als 0,05 % des Nettovermögens des OGAW.

(1) Sofern die Investition des OGAW in die zugrunde liegenden OGA nicht mehr als 20 % seiner Nettovermögenswerte repräsentiert, wurde die Höhe der indirekten Kosten in der vorstehenden Tabelle nicht angegeben. Dies bedeutet nicht, dass dem OGAW infolge dieser Anlage keine Kosten entstanden wären.

(2) I - Berechnungsmodalitäten für die Performancegebühr:

Outperformance wird definiert als die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert des Fonds, abzüglich Gebühren und Provisionen mit Ausnahme der Performancegebühren, und dem eines fiktiven Vermögenswerts innerhalb eines Referenzzeitraums. Am ersten Tag des Zeitraums haben der Fonds und der fiktive Vermögenswert den gleichen Wert. Die Wertentwicklung des Referenzfonds entspricht der des ESTR thesauriert, erhöht um 10,5 Basispunkte.

Die Performancegebühr basiert auf einem Vergleich zwischen der Performance des Fonds und der eines Nettovermögenswerts, erhöht um den Satz des ESTR, zuzüglich 2 Basispunkte, mit den gleichen Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen bzw. den gleichen Dividendenzahlungen wie der tatsächliche Fonds („Referenzfonds“).

- Am Ende des Referenzzeitraums werden, sofern eine Rückstellung für die Performancegebühr gebildet wurde, die Performancegebühren gegenüber der Verwaltungsgesellschaft fällig. Zugleich wird das Vermögen des Referenzfonds an das Nettovermögen des Fonds angepasst. Alle vorhandenen Gebühren werden folglich am Ende des Referenzzeitraums beglichen. Wenn keine Rückstellung zum Ende des Referenzzeitraums gebildet wurde, wird das Vermögen des Referenzfonds nicht angepasst.

Bei einer Rücknahme von Anteilen oder einer Dividendenzahlung erhält die Verwaltungsgesellschaft einen Anteil der Performancegebühr. Dieser entspricht dem Betrag der Rücknahme oder der Dividende, geteilt durch das Nettovermögen des Fonds. Der für die Berechnung der Performancegebühr verwendete Referenzindex ist der Maximalwert zwischen ESTR Cap + 25 Basispunkte und Null (0).

Die Anteilsinhaber sollten jedoch beachten, dass unter bestimmten Umständen eine generelle Outperformance des Fonds im Referenzzeitraum zur Zahlung einer Performancegebühr an die Verwaltungsgesellschaft führen kann, auch wenn die individuelle Rendite einzelner Anteilsinhaber aufgrund ihrer Zeichnungs- und/oder Rücknahmetermine unterschiedlich ausfällt.

Ein Ende des Referenzzeitraums kann auch mit einer Transaktion zur Einbringung von Vermögenswerten im Rahmen einer Verschmelzung durch Aufnahme, Abspaltung oder einer anderen außerordentlichen Transaktion übereinstimmen, etwa eine Schließung, Auflösung oder eine Liquidierung auf Veranlassung der Verwaltungsgesellschaft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft, wenn sich der Referenzindikator im Laufe des Referenzzeitraums ändert, die Performance des entsprechenden Referenzindikators für diesen Zeitraum berechnet, indem sie den bis zum Datum der Änderung geltenden Referenzindex und den danach verwendeten neuen Referenzindex miteinander kombiniert.

II - Vereinfachte erläuternde Beispiele

(unabhängig von der nachfolgenden Grafik mit einem Prozentsatz der Performancegebühr von 20% zu verstehen):

a – Definition:

Referenzfonds: das sogenannte „fiktive“ Nettovermögen, das zum Satz des €STR zuzüglich einer Anzahl von Basispunkten („Bps“) und unter Berücksichtigung der gleichen Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen bzw. den gleichen Dividendenzahlung wie das tatsächliche Portfolio.

B – Beispiele:

Am Ende des Referenzzeitraums:

- *Bei Niveau des Referenzfonds gleich 110 und der Nettoinventarwert gleich 100*

ergibt sich als:

- *Performancegebühr = $20\% \times \text{Max}(0; 100 - 110) = 0$*
- *Keine Anpassung („Reset“) des Niveaus des Referenzfonds für den folgenden Zeitraum.*

- *Bei Niveau des Referenzfonds gleich 100 und der Nettoinventarwert gleich 110*

ergibt sich als:

- *Performancegebühr = $20\% \times \text{Max}(0; 110 - 100) = 2$*
- *Anpassung („Reset“) des Niveaus des Referenzfonds für den folgenden Zeitraum; neues Niveau des Referenzfonds gleich 110.*

III - Illustratives Schaubild:



Erläuterungen zum Schaubild:

Am Ende jedes Referenzzeitraums:

Falls der Nettoinventarwert des OGAW den Referenzfonds übersteigt (z. B.: am Ende der Jahre 1 und 5):
 - zahlt der OGAW der Verwaltungsgesellschaft eine Performancegebühr gemäß der folgenden Formel:
 $[Prozentsatz \text{ der Performancegebühr}] \% \times \text{Max} (0; [\text{Nettoinventarwert (NAV)} - \text{Referenzfonds}])$

- wird die Höhe des Referenzfonds auf das Niveau der Outperformance des OGAW („Reset“ des Referenzfonds) angepasst.

Im Falle eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des OGAW unter das Niveau des Referenzfonds (siehe Ende der Jahre 2, 3 und 4):

- wird gar keine Performancegebühr vom OGAW bezahlt; und
- der Referenzfond wird nicht aktualisiert (kein „Reset“ des Referenzfonds).

(3) EMMI (European Money Market Institute) ist der Verwalter des Referenzindex zur Berechnung der Outperformancegebühr. Er ist eingetragen im Register der ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) für Verwalter und Referenzindizes. Weitere Informationen zum Referenzindex sind erhältlich auf der Website des Verwalters EMMI unter: www.emmi-benchmarks.eu.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Nachverfolgung der Referenzindizes, das die im Falle einer substantiellen Änderung des Index oder einem Ende der Bereitstellung dieses Index durchzuführenden Maßnahmen beschreibt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Outperformance vor der etwaigen Anwendung von Swing-Pricing berechnet wird, so dass sie keine Vergütung für eine Outperformance erhalten, die nicht direkt mit der Verwaltung des OGAW in Verbindung steht.

Die Kosten für die Beiträge an die Autorité des Marchés Financiers (AMF), Steuern, Gebühren, Abgaben und außerordentliche, einmalige staatliche Gebühren sowie außerordentliche und einmalige Rechtskosten bei der Beitreibung von Forderungen des OGAW können zu den Gebühren hinzugefügt werden, die dem OGAW gemäß der vorstehenden Gebührentabelle berechnet werden.

19. Zeitlich begrenzte Käufe und Übertragungen von Wertpapieren:

Für die Realisierung zeitlich begrenzter Käufe und Übertragungen von Wertpapieren kann der OGAW die Dienste:

- von AXA Investment Managers GS Limited („AXA IM GS“),
- von AXA Investment Managers IF („AXA IM IF“),

in Anspruch nehmen, insbesondere für die Auswahl der Kontrahenten und die Verwaltung der finanziellen Sicherheiten.

Der OGAW vereinnahmt alle Erträge (oder Verluste) dieser Transaktionen.

Nähere Angaben können dem Jahresbericht des OGAW entnommen werden.

AXA IM GS wählt die Kontrahenten aus, mit denen es Anleih- und Ausleihgeschäfte von Wertpapieren im Namen und auf Rechnung des OGAW gemäß seiner Ausführungsrichtlinie vereinbart. Diese ist verfügbar auf der Website www.axa-im.co.uk:

AXA Investment Managers GS Limited
22 Bishopsgate,
London EC2N 4BQ
Vereinigtes Königreich

AXA IM IF wählt die Kontrahenten aus, mit denen es passive und/oder aktive Pensionsgeschäfte von Wertpapieren auf Rechnung des OGAW gemäß seiner Ausführungsrichtlinie vereinbart. Diese ist verfügbar auf der Website www.axa-im.fr.

AXA Investment Managers IF
Tour Majunga – La Défense 9
6, place de la Pyramide
92908 Puteaux

AXA IM GS, AXA IM IF und die Verwaltungsgesellschaft gehören alle drei zur AXA IM-Gruppe. Zur Vermeidung von eventuellen Interessenkonflikten hat die AXA IM-Gruppe eine Politik zur Bewältigung von Interessenkonflikten eingeführt, die auf der Website <https://funds.axa-im.com/> verfügbar ist.

Die Politik des OGAW bezüglich der finanziellen Sicherheit und der Auswahl von Kontrahenten beim Abschluss der zeitlich begrenzten Käufe und Abtretungen von Wertpapieren entspricht jener für die Finanzkontrakte und wird im folgenden Abschnitt beschrieben.

20. Auswahl der Vermittler:

Das Verfahren zur Auswahl der Vermittler des Finanzverwalters beruht auf:

- einer „Due Diligence“-Phase, die die Anforderungen der Dokumentierung, und
- der Beteiligung – über die Verwaltungsteams hinaus – von verschiedenen Teams, die verschiedene Risikobereiche in Zusammenhang mit der Aufnahme der Beziehung mit einem Kontrahenten oder einem Makler abdecken: Risikoverwaltungsabteilung, Transaktionsteams, Compliance-Funktion und Rechtsabteilung.

Jedes Team übt sein eigenes Stimmrecht aus.

Zusätzliche Angaben finden Anteilseigner im Jahresbericht des OGAW.

IV – Geschäftsinformationen:

Alle Informationen über den OGAW sind direkt bei der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse erhältlich (Postanschrift):

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS
Tour Majunga - 6 Place de la Pyramide
92908 PARIS – La Défense cedex

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch werden von BNP – PARIBAS SA zentral verwaltet; die Anschrift lautet:

BNP-PARIBAS SA
Grands Moulins de Pantin
9, rue du Débarcadère
F-93500 Pantin

➤ **Einhaltung von Sozial-, Umwelt- und Governancezielen**

Die Informationen zu den Kriterien bezüglich der Sozial-, Umwelt- und Governanceziele (ESG-Kriterien) sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://funds.axa-im.com/>) verfügbar und werden im Jahresbericht zu den offenen Geschäftsjahren angegeben.

➤ **Stimmrechtsrichtlinien und Zugang zum Bericht**

Informationen zur Stimmrechtsrichtlinie und zum Bericht über die Bedingungen der Stimmrechtsausübung finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://funds.axa-im.com/>).

➤ **Informationen im Falle einer Änderung der Arbeitsweise des OGAW:**

Die Anteilseigner werden über Änderungen der Arbeitsweise des OGAW entweder persönlich, über die Presse oder auf eine andere Weise in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften informiert. Diese Information kann gegebenenfalls auch durch den Intermediär Euroclear France und ihm angeschlossene Finanzmittler erfolgen.

➤ **Institutionelle Anleger:**

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilsinhaber der OGAW darüber, dass institutionelle Anleger, die den gesetzlichen Anforderungen der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) unterliegen, Informationen über die Zusammensetzung des Portfolios des OGAW erhalten können, bevor diese Informationen den restlichen Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden.

V – Anlageregeln:

Entsprechend dem reglementarischen Teil des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (*Code Monétaire et Financier*).

Die Änderungen des Code Monétaire et Financier werden mit dem Zeitpunkt ihrer Umsetzung durch die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt.

VI – Globales Risiko:

Die Berechnungsmethode des globalen Risikos des OGAW ist die Sicherheitsquotientenberechnung.

VII – Regeln zur Bewertung von Vermögenswerten:

1. Das Portfolio wird zu jedem Berechnungsdatum des Nettoinventarwerts und zur Aufstellung des Jahresabschlusses in folgender Weise bewertet:

Wertpapiere:

Finanzinstrumente und Wertpapiere, die an einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelt werden:

- Finanzinstrumente und Wertpapiere, die an einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelt werden: Schlusskurs am Bewertungstag (Quelle: Thomson-Reuters).
 - Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, werden mit dem zuletzt veröffentlichten amtlichen Kurs oder ihrem unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft festgestellten wahrscheinlichen Realisationswert bewertet. Die Nachweise werden im Rahmen seiner Kontrollen dem Wirtschaftsprüfer übermittelt.
 - Devisen: Fremdwährungen werden unter Verwendung des Wechselkurses, der am Bewertungstag um 16.00 Uhr in London veröffentlicht wurde, in Euro umgerechnet (Quelle: WM Company).
- Obligationen und Zinsprodukte mit fester oder variabler Verzinsung, einschließlich Schatzanweisungen mit jährlichem Zinskupon (BTAN) und Schatzanweisungen mit fester Verzinsung und Abzinsung (BTF), werden täglich zu ihrem Marktwert bewertet. Grundlage hierfür ist der Bewertungskurs von Datenlieferanten, welche die Verwaltungsgesellschaft als geeignet erachtet und die je nach Art des Instruments priorisiert werden. Sie werden mit dem Couponwert angesetzt.

Trotzdem werden die folgenden Instrumente nach den folgenden besonderen Methoden bewertet:

OGA-Anteile oder -Aktien:

- Die Anteile oder Aktien von OGA werden mit ihrem offiziell veröffentlichten Nettoinventarwert bewertet. Die Organismen für gemeinsame Anlagen, die in mit der Feststellung des Nettoinventarwerts des Fonds unvereinbaren Zeiträumen bewertet werden, werden auf Grundlage von Schätzungen unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

Handelbare Schuldtitel außer Schatzanweisungen mit jährlichem Zinskupon (BTAN) und Schatzanweisungen mit fester Verzinsung und Abzinsung (BTF):

Handelbare Schuldtitel (TCN) werden nach einer mathematischen Methode bewertet, bei welcher der zugrunde gelegte Aktualisierungssatz derjenige von einer oder mehreren Emissionen gleichwertiger Titel ist, die gegebenenfalls eine charakteristische Abweichung von den Merkmalen des Emittenten des Titels (Markt-Spread des Emittenten) aufweisen.

Die benutzten Marktsätze sind:

für den Euro €STR-Swapkurve (OIS-Methode – „Overnight Indexed Swap“),
für den USD die Fed Funds-Swapkurve (OIS-Methode - „Overnight Indexed Swap“),
für das GBP die SONIA-Swapkurve (OIS-Methode - „Overnight Indexed Swap“).

Der Aktualisierungssatz ist ein interpolierter Satz (durch lineare Interpolation) zwischen den beiden Perioden, die unmittelbar vor und nach der Fälligkeit des Titels liegen.

Verbriefungsinstrumente:

- Asset-Backed Securities (ABS): ABS werden auf Basis eines Bewertungspreises von Dienstleistern, Datenanbietern, geeigneten Kontrahenten und/oder von der Verwaltungsgesellschaft benannten Dritten (d. h. zulässigen Datenanbietern) bewertet.
- Collateralized Debt Obligations (CDO) und Collateralized Loan Obligations (CLO):
 - (i) die von den CDO und/oder CLO ausgegebenen untergeordneten Tranchen, und
 - (ii) die „angepassten“ CLO werden auf Grundlage eines Bewertungskurses bewertet, der von den einrichtenden Banken, den „Lead Managern“ oder den Kontrahenten stammt, die

sich verpflichtet haben, diese Bewertungskurse bereitzustellen, und/oder von Dritten, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wurden (das heißt die berechtigten Datenlieferanten).

- (ii) die von CDO und/oder CLO ausgegebenen Wertpapiere, die keine untergeordneten Tranchen des CDO und/oder CLO oder (ii) „angepasste“ CLO sind, werden auf Grundlage eines Bewertungskurses bewertet, der von Dritten stammt, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wurden (das heißt die berechtigten Datenlieferanten).

Die für die Bewertung der Verbriefungsinstrumente verwendeten Kurse stehen unter Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Zeitlich begrenzte Käufe und Übertragungen von Wertpapieren:

- Ausleihungen/Entleihungen:
 - Ausleihung von Wertpapieren: Die ausgeliehenen Wertpapiere werden mit ihrem Marktwert bewertet. Die mit den ausgeliehenen Wertpapieren verbundene Forderung wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.
- Entleiher von Wertpapieren: Die mit den entliehenen Wertpapieren verbundene Verbindlichkeit wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.
- Pensionsgeschäfte:
 - In Pension genommene Wertpapiere: Die mit den in Pension genommenen Wertpapieren verbundene Forderung wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.
 - In Pension gegebene Wertpapiere: Die in Pension gegebenen Wertpapiere werden mit ihrem Marktwert bewertet. Die mit den in Pension gegebenen Wertpapieren verbundene Verbindlichkeit wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.

Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden:

Diese werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet.

- Contracts for difference (CFD) (Kontrakte auf Differenzen): CFD werden mit ihrem Marktwert nach Maßgabe der Schlusskurse der zugrunde liegenden Wertpapiere am Bewertungstag bewertet. Der Börsenwert der entsprechenden Linien nennt das Differential zwischen dem Börsenwert und dem Ausübungspreis der Basiswerte.
- Credit Default Swaps (CDS): Die CDS werden nach der seitens der ISDA für CDS empfohlenen Standardmethode bewertet (Quellen: Markit für CDS-Kurven und Erlösquote sowie Bloomberg für die Zinskurven).
- Devisentermingeschäfte (Forex Forwards): Devisentermingeschäfte werden auf Grundlage einer Berechnung bewertet, welche folgende Punkte berücksichtigt:
 - Nennwert des Instruments,
 - Ausübungspreis des Instruments,
 - Diskontfaktoren für die Restlaufzeit,
 - Wechselkurs für Bargeld zum Marktwert,
 - Devisenterminkurs für die Restlaufzeit, definiert als Ergebnis aus dem Devisenkassakurs und dem Verhältnis der Diskontfaktoren in der jeweiligen Währung, berechnet unter Verwendung der entsprechenden Zinskurven.

⇒ Derivate nach Vereinbarung im Rahmen der Geldverwaltung (außer CDS, FX Forwards und CFD):

- Zinsswaps gegen kapitalisierten Tagesindex (Beispiel: Swaps vs. €STR, Fed Funds/SOFR, SONIA usw.):

Diese werden nach der Methode der Umkehrkosten (coût de retournement) bewertet. Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts werden die Kontrakte über den Tausch der Zinssätze und/oder Devisen mit ihrem Marktwert nach Maßgabe des Preises bewertet, der durch Aktualisierung der künftigen Geldflüsse (Zins und Tilgung) anhand der Zinssätze und/oder Wechselkurse des Marktes berechnet wird. Die Aktualisierung wird unter Verwendung der Nullcoupon-Kurve vorgenommen.

- Zinsswaps gegen einen Forward-Referenzindex (Beispiel: Swaps vs. EURIBOR):

Diese Instrumente werden mit ihrem Marktwert nach Maßgabe der von den Kontrahenten berechneten Preise unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

⇒ Derivate nach Vereinbarung außerhalb der Geldverwaltung (außer CDS, FX Forwards und CFD):

Derivate werden mit ihrem Marktwert nach Maßgabe der von den Kontrahenten berechneten Preise unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als notwendig erachtet, kann eine bestimmte Anlage oder ein bestimmter Titel mit einer anderen als den vorstehend genannten Methoden bewertet werden. Dies erfolgt auf Empfehlung des Global Risk Management oder eines Portfolioverwalters nach Bestätigung des Global Risk Management. Wenn der Wert einer Anlage mit der üblichen Methode oder einer alternativen Methode nicht ermittelt werden kann, wird der voraussichtliche Veräußerungswert unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft geschätzt.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft in der Praxis eine Transaktion zu einem deutlich anderen Preis ausführen muss als dem Preis der Bewertung nach den hier wiedergegebenen Bewertungsregeln, müssen alle verbleibenden Wertpapiere des OGAW nach diesem neuen Preis bewertet werden.

➤ **Preisanpassungen („Swing Pricing“):**

Wenn Netto-Zeichnungs- und Netto-Rücknahmeaufträge, welche anhand des letzten gültigen Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag bewertet werden, an diesem Bewertungstag einen bestimmten Grenzwert überschreiten, der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und regelmäßig überprüft wird, kann der Nettoinventarwert nach oben oder unten angepasst werden, damit dieser den Handelsgebühren und sonstigen beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten anfallenden Kosten gerecht wird, um die täglichen Netto-Transaktionen abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft darf diesen Mechanismus zur Preisanpassung für den OGAW anwenden. Der Betrag der Preisanspassung wird von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

2. Verbuchungsmethoden:

Die Verbuchung der Erträge erfolgt nach der Methode der aufgelaufenen Coupons.

Die Handelsgebühren werden in besonderen Konten des OGAW verbucht und daher nicht zum Einstandspreis der Wertpapiere (ohne Kosten) addiert.

Für die Liquidation der Titel wird der gewichtete mittlere Einstandspreis (PRMP) berücksichtigt. Bei Derivaten wird hingegen die FIFO-Methode („First In - First Out“) angewandt.

VIII - Vergütung

AXA Investment Managers Paris hat die globale Vergütungsrichtlinie von AXA IM validiert und angenommen, welche den geltenden Vorschriften entspricht und ein solides und wirksames Risikomanagement ermöglicht, keine gemäß dem Risikoprofil des verwalteten Fonds oder seiner Bestandteile unangemessene Risikobereitschaft fördert, und seine Verpflichtung, im besten Interesse der einzelnen Fonds zu handeln, in keiner Weise einschränkt.

Die allgemeine Vergütungsrichtlinie von AXA IM, die vom Vergütungsausschuss von AXA IM verabschiedet wurde, definiert die Grundsätze der Vergütung für alle Tochtergesellschaften der Gruppe AXA IM (einschließlich AXA Investment Managers Paris). Sie berücksichtigt die Strategie von AXA IM, seine Ziele, seine Risikotoleranz und die langfristigen Interessen der Aktionäre, der Mitarbeiter und der Kunden von AXA IM (einschließlich der Fonds). Der Vergütungsausschuss von AXA IM ist für Definition und Prüfung der Vergütungsgrundlinien von AXA IM verantwortlich, einschließlich der allgemeinen Vergütungsrichtlinie von AXA IM. Er hat zudem die Aufgabe, die jährliche Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder von AXA IM und der Führungskräfte mit Kontrollfunktionen zu überprüfen.

AXA IM sieht eine feste Vergütung und eine variable Vergütung vor. Die feste Vergütung eines Mitarbeiters ist so strukturiert, dass seine Verantwortung, seine Berufserfahrung und seine individuellen Fähigkeiten bei Wahrnehmung seiner Aufgaben angemessen entlohnt werden. Die variable Vergütung wird durch die Leistung bestimmt. Sie kann jährlich nicht zeitversetzt und für einige Mitarbeiter zeitversetzt zugewiesen werden. Die nicht zeitversetzte variable Vergütung kann in bar oder gegebenenfalls und gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den örtlichen Bestimmungen in Form von Instrumenten ausgezahlt werden, die mit der Wertentwicklung der Fonds von AXA IM verknüpft sind. Die zeitversetzte variable Vergütung wird in Form verschiedener strukturierter Instrumente zugewiesen, um die mittel- bis langfristige Wertschöpfung für Kunden und für AXA IM zu belohnen, und die Schaffung langfristiger Werte für die AXA-Gruppe zu vergüten. AXA IM achtet auf ein Gleichgewicht zwischen fester und variabler Vergütung sowie auf die Angemessenheit der zeitversetzten und der nicht zeitversetzten Vergütung.

Aktualisierte nähere Angaben zur allgemeinen Vergütungsrichtlinie von AXA IM sind online unter www.axa-im.com/important-information/remuneration-policy veröffentlicht. Sie finden dort eine Beschreibung, wie den Arbeitnehmern Vergütung und Leistungen gewährt werden, und weitere Informationen zum Vergütungsausschuss von AXA IM. AXA Investment Managers Paris stellt auf Anfrage einen unentgeltlichen Ausdruck zur Verfügung.

IX – Zahlung von Retrozessionen und ausgehandelten Rabatten

- a) Im Rahmen ihrer Geschäftsentwicklungspolitik kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Kontakte zu verschiedenen Finanzintermediären aufzubauen, die ihrerseits mit Kundensegmenten in Kontakt stehen, die in die Fonds der Verwaltungsgesellschaft investieren können. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine strenge Politik der Auswahl ihrer Partner und legt deren Bedingungen für einmalige oder wiederkehrende Vergütungen fest, die entweder pauschaliert oder im Verhältnis zu den eingenommenen Verwaltungsgebühren berechnet werden, um die langfristige Stabilität der Beziehung zu wahren.
- b) Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen in Abhängigkeit von Geschäftsinteressen auf Anfrage direkt an die Anleger ausgehandelte Rabatte gewähren. Die ausgehandelten Rabatte dienen dazu, die Gebühren oder Kosten der betreffenden Anleger zu senken.

Ausgehandelte Rabatte sind zulässig, sofern sie aus der von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Vergütung gezahlt werden und somit keine zusätzliche Belastung für den OGAW darstellen und auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Dokument „Vergütungen für den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen und ausgehandelte Rabatte an bestimmte Inhaber“ (Rémunération au titre de la distribution d’Organismes de Placement Collectif et remises négociées à certains porteurs), das auf der Website www.axa-im.fr/informations-importantes abrufbar sind.

Vorvertragliche Informationen für Finanzprodukte nach Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Name des Produkts: AXA IM EURO 6M (das Rechtsträgerkennung: 9695008867PJMLNHIX23 „Finanzprodukt“)

Ökologische und/oder soziale Aspekte

Mit **nachhaltigen Anlagen** sind Anlagen gemeint, deren Wirtschaftsaktivität zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt und diese Ziele nicht beeinträchtigt und wobei die Gesellschaften, in die das Finanzprodukt investiert, Praktiken der guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem im Rahmen der Verordnung (UE) 2020/852, die eine Liste aufstellt mit **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten**. Die Verordnung enthält keine Liste mit sozial nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel stehen nicht unbedingt im Einklang mit der Taxonomie.

Hat dieses Produkt ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ ☒ ☐ JA

☒ ☐ ☒ NEIN

☐ Es tätigt **nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel in Höhe von mindestens: ____ %**

☒ Es **fördert ökologische und soziale (E/S) Aspekte** und umfasst, auch wenn es kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, nachhaltige Anlagen in Höhe von mindestens 10 %

☐ innerhalb der Wirtschaftsaktivitäten, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

☐ Innerhalb der Wirtschaftsaktivitäten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten

☐ mit einem ökologischen Ziel und getätigt im Rahmen von Wirtschaftsaktivitäten, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

☒ mit einem ökologischen Ziel und getätigt im Rahmen von Wirtschaftsaktivitäten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es tätigt **nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel in Höhe von mindestens: ____ %**

☐ Es fördert E/S-Aspekte, **tätigt aber keine nachhaltigen Anlagen**

Welche ökologischen und/oder sozialen Aspekte fördert dieses Finanzprodukt?

Das Finanzprodukt fördert folgende ökologische und soziale Aspekte durch Investitionen in:

- Emittenten, die **die Geschlechtervielfalt in den Verwaltungsräten** berücksichtigen.
- Emittenten, die ihre **Kohlenstoffintensität** berücksichtigen.

Zudem fördert das Finanzprodukt die folgenden weiteren ökologischen und sozialen Aspekte:

- Klimaschutz durch Richtlinien zum Ausschluss von Kohle und unkonventionellen Öl- und Gasaktivitäten
- Schutz der Ökosysteme und Verhinderung der Entwaldung
- Gesundheit durch Richtlinien zum Ausschluss von Tabak
- Menschenrechte, Arbeitsrechte, die Gesellschaft, Unternehmensethik, Bekämpfung von Korruption durch den Ausschluss von Unternehmen, die maßgeblich Verstöße gegen die internationalen Normen und Standards verursachen, dazu beitragen oder damit in Verbindung stehen. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem die



Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen („UNGC“), die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- Schutz der Menschenrechte durch Vermeidung von Investitionen in Schuldinstrumente, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schlimmste Formen von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden.

Es wurde kein spezifischer Referenzindex bestimmt, um zu ermitteln, ob das Finanzprodukt im Einklang steht mit den ökologischen und/oder sozialen Aspekten, die es fördert. Das Finanzprodukt hat einen breiten Marktindex, den €STR thesauriert (der „Referenzindex“) ausgewiesen.

Der anfängliche Anlagebereich des Finanzprodukts wird so definiert, dass es aus einer breiten Liste von Finanzinstrumenten besteht, die Teil des ICE Bank of America Euro Corporate Index sind (der „Anlagebereich“).

Nachhaltigkeitsindizes
beurteilen, inwieweit das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologische und soziale Aspekte erfüllt.



Welche Nachhaltigkeitsindizes werden eingesetzt, um die Erfüllung der einzelnen, vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Aspekte zu messen?

Die Förderung der vorstehend beschriebenen ökologischen und sozialen Aspekte des Finanzprodukts wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

- Der gewichtete Durchschnitt der weiblichen Vorstandsmitglieder ist definiert als der Anteil der weiblichen Vorstandsmitglieder in den Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, und der Anteil der weiblichen Vorstandsmitglieder im Anlagebereich des Finanzprodukts. Dieser Indikator wird von einem externen Datenanbieter bereitgestellt.
- Der gewichtete Durchschnitt der Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts und seines Anlagebereichs. Dieser Indikator bildet die Menge an Treibhausgasemissionen (THG, mindestens Scope 1 und 2) ab, die in die Atmosphäre freigesetzt werden. Diese Kohlenstoffintensität wird ausgedrückt als CO₂-Äquivalent in Tonnen pro eine Million Dollar Umsatz.

Das Finanzprodukt entwickelt sich bei diesen Nachhaltigkeitsindikatoren besser als sein Anlagebereich, um die vorstehend beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Aspekte zu fördern.



Welche nachhaltigen Anlageziele beabsichtigt das Finanzprodukt, schwerpunktmäßig zu tätigen und wie tragen die verwirklichten Anlagen zu diesen Zielen bei?

Das Finanzprodukt beabsichtigt, in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Investitionen gelten, indem der positive Beitrag der Portfoliounternehmen anhand mindestens einer der folgenden Dimensionen bewertet wird:

1. Ausrichtung der Portfoliounternehmen an den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen als Bezugsrahmen, wobei Unternehmen berücksichtigt werden, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem SDG leisten, und zwar nach einem „Best-In-Universe“-Selektivitätsansatz, bei dem die Emittenten mit den besten Ratings aus nicht-finanzieller Sicht unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich bevorzugt werden. Um als nachhaltiger Vermögenswert zu gelten und einen Beitrag zu einem oder mehreren ökologischen und/oder sozialen Faktoren zu belegen, muss ein Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen:

a. Die vom Unternehmen angebotenen „Produkte und Dienstleistungen“ haben eine SDG-Einstufung von mindestens 2, d. h. mindestens 20 % seines Umsatzes stammt aus einer nachhaltigen Aktivität; oder

b. die Anwendung der Auswahl der besten Anlagen des Anlagebereichs („Best-in-Universe“) bevorzugt unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich die Emittenten mit den besten nicht-finanziellen Bewertungen; zudem muss die SDG-Einstufung des operativen Geschäfts des Emittenten zu den besten 2,5 % zählen. Hiervon ausgenommen sind SDG 5 (Gleichstellung der Geschlechter), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion) und SDG 16 (Frieden und Gerechtigkeit), bei denen die SDG-Einstufung des Emittenten zu den besten 5 % zählen muss. Bei SDG 5, 8, 10 und 16 ist das Auswahlkriterium des „operativen Geschäfts“ des Emittenten weniger restriktiv, denn diese SDG werden besser erfasst, wenn man die Art und Weise der Geschäftstätigkeit des Emittenten betrachtet, statt die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, in das investiert wird. Beim SDG 12 ist das Auswahlkriterium für die Betriebsabläufe zudem weniger restriktiv. Es kann zutreffend evaluiert werden anhand der Produkte und Dienstleistungen oder der Betriebsabläufe des Emittenten.

Die quantitativen Ergebnisse der SDG stammen von externen Datenanbietern und können auf Grundlage einer quantitativen Analyse des Anlageverwalters angepasst werden. Ausführlichere Informationen über die vom Finanzverwalter durchgeführte qualitative Analyse finden Sie im Dokument „Approche de l'investissement durable au titre du règlement SFDR pour les classes d'actifs traditionnelles“ (Ansatz für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR-Verordnung für traditionelle Anlageklassen), das auf der unten verlinkten Website des Finanzverwalters verfügbar ist.

2. Berücksichtigung von Emittenten, die sich für einen dauerhaften Übergang zur CO₂-Neutralität einsetzen, im Einklang mit dem Ziel der Europäischen Kommission, einen Beitrag zu leisten zur Finanzierung des Übergangs zu einer Welt, auf der die Klimaerwärmung begrenzt wird auf 1,5° C - basierend auf dem Modell der Science Based Targets Initiative (SBTI). Berücksichtigt werden Unternehmen, deren Ziele von der SBTI 3 validiert wurden.

3. Anlagen in grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen (Green, Social and Sustainable Bonds) sowie in Anleihen in Verbindung mit nachhaltiger Entwicklung (Sustainability Linked Bonds):

a. Grüne, soziale und nachhaltige Anleihen sind Instrumente, die verschiedenen, von Natur aus nachhaltigen Zielen dienen sollen. Anlagen in von Unternehmen und Staaten ausgegebene Anleihen, die in der Datenbank von Bloomberg als grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen ausgewiesen sind, gelten als „nachhaltige Anlagen“ von AXA IM im Rahmen der SFDR.

b. Für Anleihen in Verbindung mit nachhaltiger Entwicklung wurde ein interner Rahmen entwickelt, um zu beurteilen, inwieweit die genutzten Anleihen solide genug sind, um ein nachhaltiges globales Ziel zu finanzieren. Die Emittenten dieser neuen Instrumente verfolgen unterschiedliche Praktiken. Nur die Anleihen, die mit einer nachhaltigen Entwicklung verbunden sind, die am Ende des internen Analyseprozesses von AXA IM eine positive oder neutrale Beurteilung erhalten, gelten als „nachhaltige Anlagen“. Der Analyserahmen stützt sich auf die Leitlinien der International Capital Market Association (ICMA), die Bestandteil des von AXA IM entwickelten Ansatzes sind und auf folgenden Kriterien beruhen: (i) die Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten sowie die Aussagekraft und Relevanz der wesentlichen Leistungsindikatoren, (ii) die Ambition des Leistungsziels bezüglich Nachhaltigkeit, (iii) die Merkmale der Anleihe und (iv) die Verfolgung und Auswertung des Leistungsziels bezüglich Nachhaltigkeit.

Unter Umständen muss diese Methode weiterentwickelt werden, um Verbesserungen zu berücksichtigen, etwa die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten, die Entwicklung der gesamten Regulierungsvorschriften oder anderer Rahmenbedingungen oder externe Initiativen, ohne hierauf beschränkt zu sein.

Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die ökologischen Ziele der Taxonomie der Europäischen Union.

Inwieweit vermeiden die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt beabsichtigt, schwerpunktmäßig zu tätigen, eine erhebliche Beeinträchtigung eines nachhaltigen ökologischen oder sozialen Anlageziels?

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bedeutet für die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt beabsichtigt, teilweise zu tätigen, dass eine ausgebende Gesellschaft nicht als nachhaltig betrachtet werden kann, wenn mindestens eines nachstehend aufgeführten Merkmale auf sie zutrifft:

- Der Emittent verursacht eine bedeutende Beeinträchtigung eines der SDG ab einer Einstufung eines SDG mit weniger als -5. Dieser Wert wird berechnet basierend auf den Daten eines externen Anbieters und auf einer Skala von +10 für einen „signifikanten Beitrag“ bis -10 für eine „signifikante Beeinträchtigung“, es sei denn, die quantitative Einstufung wurde im Anschluss an eine qualitative Analyse angepasst. Dieses Kriterium wird auf Portfoliogesellschaften angewendet, die als nachhaltig gelten.
- Der Emittent wird auf den Ausschlusslisten der (nachstehend beschriebenen) Richtlinien für Branchenausschlüsse und der ESG-Standards von AXA IM geführt. Diese berücksichtigen unter anderem die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dieses Kriterium gilt für das gesamte Portfolio.
- Nach der ESG-Ratingmethode von AXA IM hat der Emittent ein ESG-Rating von CCC (bzw. 1,43) oder eine geringere Note. Das ESG-Rating basiert auf der ESG-Note eines externen Datenanbieters, der die ökologischen und sozialen Aspekte sowie den Aspekt der Unternehmensführung (ESG) beurteilt. Bei fehlender Abdeckung oder Unstimmigkeiten bezüglich des ESG-Ratings können die Analysten von AXA IM dieses Rating ergänzen durch eine grundlegend recherchierte ESG-Analyse, unter der Voraussetzung einer Genehmigung durch ein internes Leitungsgremium von AXA IM. Dieses Kriterium gilt für das gesamte Portfolio.

Die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei der Anwendung der Richtlinien für Ausschlüsse und Beteiligungen von AXA IM berücksichtigt.

-- Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt die Indikatoren bezüglich der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“ auf Englisch), um sicherzustellen, dass nachhaltige Anlagen keine bedeutenden Beeinträchtigungen anderer nachhaltiger Entwicklungsziele im Rahmen der SFDR verursachen.

Die PAI werden ausgeglichen durch die Anwendung strenger Ausschlusslisten der (nachstehend beschriebenen) Richtlinien für den Ausschluss von Branchen und der ESG-Standards von AXA IM sowie durch die Anwendung eines Auswahlfilters basierend auf Indikatoren für die nachhaltigen Entwicklungsziele der UNO. Im Rahmen des Ansatzes, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, wurden keine spezifischen Schwellenwerte oder Vergleiche mit Referenzwerten festgelegt.

Gegebenenfalls erlauben die Richtlinien für Beteiligungen auch eine Abschwächung der mit den PAI verbundenen Risiken durch direkte Gespräche mit den Unternehmen zu Aspekten der Nachhaltigkeit und Unternehmensführung. Das Finanzprodukt nutzt im Rahmen von Beteiligungsaktivitäten seinen Einfluss in seiner Eigenschaft als Anleger, um Unternehmen dazu anzuhalten, mit ihren Branchen verbundene ökologische und soziale Risiken abzuschwächen. Die Stimmrechte bei Hauptversammlungen sind ebenfalls ein wichtiges Element im Dialog mit den Portfoliogesellschaften, um den langfristigen Wert der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, zu stärken und um die negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abzumildern.

Ausschlussrichtlinien:

- **Umwelt:**

Zu den **wesentlichen negativen Auswirkungen** zählen die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Verbindung mit ökologischen und sozialen Aspekten, Personalfragen, Menschenrechten und der Bekämpfung von Korruption und Korruptionsvorgängen.

Zugehörige Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Richtlinie für Klimarisiken	PAI 1: Emissionen von Treibhausgasen (THG) (Stufe 1, 2 und 3 ab Januar 2023)
Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung	PAI 2: CO ₂ -Fußabdruck
	PAI 3: THG-Intensität von Gesellschaften, die Investitionen erhalten
Richtlinie für Klimarisiken	PAI 4: Engagement bei Gesellschaften, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Richtlinie für Klimarisiken (nur für Beteiligungen)	PAI 5: Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energie
Richtlinie für Klimarisiken (unter Berücksichtigung der erwarteten Korrelation zwischen THG-Emissionen und Energieverbrauch) ¹	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs von Sektoren mit besonders starken Klimaauswirkungen
Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung	PAI 7: Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Bereiche des Biodiversitätsplans

- **Soziales und Unternehmensführung:**

Zugehörige Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Richtlinie für ESG-Regeln: Verstoß gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen
Richtlinie für ESG-Regeln: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (unter Berücksichtigung dessen, dass es eine Korrelation gibt zwischen Unternehmen, die internationale Normen nicht einhalten und der fehlenden firmeninternen Umsetzung von Prozessen und Mechanismen zur Erfüllung der Vorschriften, die eine Überwachung der Einhaltung dieser Normen	PAI 11: Fehlende Prozesse und Mechanismen zur Erfüllung der Vorschriften, die eine Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen und der Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen ermöglichen
Richtlinie für Abstimmungen und Beteiligungen mit systematischer Anwendung von Abstimmungskriterien in Bezug auf die Geschlechtervielfalt in den	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Organen der Unternehmensführung
Richtlinie für kontroverse Waffen	PAI 14: Anteil der Anlagen in Gesellschaften, die an der Herstellung oder dem Verkauf von kontroversen Waffen beteiligt sind

Filter für Indikatoren mit Bezug auf die SDG der UNO:

Zudem stützt sich AXA IM auf die SDG-Säule seiner Richtlinie für verantwortungsvolle Anlagen und befolgt und berücksichtigt die negativen Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es Portfoliounternehmen ausschließt, die bei allen SDG eine SDG-Einstufung von weniger als -5 haben (auf einer Skala von +10 für einen „signifikanten Beitrag“ bis -10 für eine „signifikante Beeinträchtigung“), es sei denn, die quantitative Einstufung wurde im Anschluss an eine von AXA IM ordnungsgemäß dokumentierte qualitative Analyse angepasst. Dieser Ansatz erlaubt es AXA IM, sicherzustellen, dass die Portfoliogesellschaften mit den erheblichsten negativen Auswirkungen auf ein SDG nicht als nachhaltige Anlagen betrachtet werden.

Bisher sind bei bestimmten Nachhaltigkeitsfaktoren weniger Daten von geringerer Qualität verfügbar, etwa zu Biodiversität. Dies kann sich auf die Abdeckung folgender PAI-Indikatoren auswirken: Emissionen in Gewässer (PAI 8), Quote des gefährlichen und radioaktiven Abfalls (PAI 9) und nicht bereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle (PAI 12). Diese Nachhaltigkeitsfaktoren gehören zu den 17 Zielen der SDG der Vereinten Nationen (genauer gesagt werden sie von folgenden SDG abgedeckt: SDG 5 „Geschlechtergleichheit“, SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, SDG 10 „Weniger Ungleichheiten“, SDG 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und SDG 14 „Leben unter Wasser“). In Erwartung einer besseren Verfügbarkeit und Qualität der Daten ermöglicht das Modell von AXA IM, die schlimmsten Auswirkungen auf diese SDG zu begrenzen.

Inwieweit stehen die nachhaltigen Anlagen im Einklang mit den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte? Detaillierte Beschreibung:

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die maßgeblich Verstöße gegen die internationalen Normen und Standards verursachen, dazu beitragen oder damit in Verbindung stehen. Diese Normen betreffen insbesondere die Menschenrechte, die Gesellschaft, die Arbeitswelt und die Umwelt. Sie bieten eine Methode zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken eines Emittenten, insbesondere im Hinblick auf die Stärke der Führungsstrukturen, die

¹ Dieser Ansatz zum Ausgleich der PAI-Indikatoren durch Anwendung der Ausschlussrichtlinie wird weiterentwickelt, wenn die verbesserte Verfügbarkeit und Qualität von Daten es AXA IM ermöglichen, die PAI effektiver zu nutzen. Bislang fallen noch nicht alle Branchen mit erheblichen Klimaauswirkungen unter die Ausschlussrichtlinie.

² Dieser Ansatz zum Ausgleich der PAI-Indikatoren durch Anwendung der Ausschlussrichtlinie wird weiterentwickelt, wenn die verbesserte Verfügbarkeit und Qualität von Daten es AXA IM ermöglichen, die PAI effektiver zu nutzen.

Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf das Filtersystem eines externen Dienstleisters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ betrachtet werden mit den Grundsätzen des globalen Pakts der Vereinten Nationen, den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP).

Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz der „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ fest. Demzufolge dürfen Anlagen, die im Einklang mit der Taxonomie stehen, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Ziele der EU-Taxonomie, die einhergehen mit spezifischen Kriterien der Europäischen Union, verursachen. Diese Taxonomie wird von EU-spezifischen Kriterien begleitet.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ wird nur bei zugrunde liegenden Anlagen von Finanzprodukten angewendet, welche die ökologischen Kriterien der Europäischen Union für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die restlichen zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigen die ökologischen Kriterien der Europäischen Union für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Anlagen dürfen auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die ökologischen oder sozialen Ziele verursachen.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren?

- ☒ Ja
☐ Nein

Die wichtigsten negativen Auswirkungen werden durch (i) einen qualitativen Ansatz und (ii) einen quantitativen Ansatz berücksichtigt:

(i) Der qualitative Ansatz der Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf Ausschlüssen und gegebenenfalls Richtlinien für Beteiligungen. Mit der verbindlichen und kontinuierlichen Umsetzung der Ausschlüsse im Rahmen der Anwendung der AXA IM Branchenrichtlinien und der AXA IM ESG-Standards werden die Risiken im Zusammenhang mit den wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren abgedeckt.

Gegebenenfalls sehen die Richtlinien für Beteiligungen eine ergänzende Abschwächung der mit den negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren verbundenen Risiken vor durch direkte Gespräche mit den Unternehmen zu Aspekten der Nachhaltigkeit und Unternehmensführung. Das Finanzprodukt nutzt im Rahmen seiner Beteiligungsaktivitäten seinen Einfluss in seiner Eigenschaft als Anleger, um Unternehmen dazu anzuhalten, die mit ihren Branchen verbundenen ökologischen und sozialen Risiken abzuschwächen.

Die Stimmrechte bei Hauptversammlungen sind ein wichtiges Element im Dialog mit den Portfoliogesellschaften, um den langfristigen Wert dieser Gesellschaften zu begünstigen und um die wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abzumildern.

Auf der Grundlage dieser Richtlinien für Ausschlüsse und Beteiligungen berücksichtigt dieses Finanzprodukt die möglichen negativen Auswirkungen auf die folgenden spezifischen PAI-Indikatoren:

Für Investitionen in Unternehmen:

	Zugehörige Richtlinien von AXA	PAI-Indikator
Klima und andere ökologische Themen	Richtlinie für Klimarisiken	PAI 1: Emissionen von Treibhausgasen (THG) (Stufe 1, 2 und 3 ab Januar 2023)
	Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung	
	Richtlinie für Klimarisiken	PAI 2: CO ₂ -Fußabdruck
	Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung	
	Richtlinie für Klimarisiken	PAI 3: THG-Intensität von Gesellschaften, die Investitionen erhalten
	Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung	
	Richtlinie für Klimarisiken	PAI 4: Engagement bei Gesellschaften, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	Richtlinie für Klimarisiken (Nur Beteiligungen)	PAI 5: Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energie

	Richtlinie für Klimarisiken (unter Berücksichtigung der erwarteten Korrelation zwischen THG-Emissionen und Energieverbrauch) ³	PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs von Sektoren mit besonders starken Klimaauswirkungen
	Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung	PAI 7: Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Bereiche des Biodiversitätsplans
Gesellschaft und Einhaltung der Menschenrechte, Arbeitsrechte, Bekämpfung von Korruption	Richtlinie für ESG-Regeln: Verstoß gegen internationale Normen und Standards	PAI 10: Verstöße gegen Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen
	Richtlinie für ESG-Regeln: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (unter Berücksichtigung dessen, dass es eine Korrelation gibt zwischen Unternehmen, die internationale Normen nicht einhalten und der fehlenden firmeninternen Umsetzung von Prozessen und Mechanismen zur Erfüllung der Vorschriften, die eine Überwachung der	PAI 11: Fehlende Prozesse und Mechanismen zur Erfüllung der Vorschriften, die eine Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen und der Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen ermöglichen
	Richtlinie für Abstimmungen und Beteiligungen mit systematischer Anwendung von Abstimmungskriterien in Bezug auf die Geschlechtervielfalt in den	PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Organen der Unternehmensführung
	Richtlinie für kontroverse Waffen	PAI 14: Engagement bei kontroversen Waffen

Für Investitionen in staatliche oder supranationale Emittenten:

	Zugehörige Richtlinien von AXA IM	PAI-Indikator
Soziales	ESG-Standards von AXA IM einschließlich des Ausschlusses von Ländern, in denen es zu schweren sozialen Verstößen Länder auf der schwarzen Liste von AXA IM auf der Grundlage von EU- und	PAI 16: Investitionsländer, in denen es Verstöße gegen Sozialstandards gibt

(ii) Die wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auch quantitativ durch die Messung von PAI-Indikatoren berücksichtigt. Sie werden jährlich im Anhang des regelmäßigen SFDR-Berichts mitgeteilt. Dies zielt darauf ab, die Transparenz der wesentlichen negativen Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren für Anleger sicherzustellen. AXA IM misst alle verbindlichen PAI sowie einen freiwilligen zusätzlichen ökologischen und einen freiwilligen zusätzlichen ergänzenden Indikator.



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Finanzverwalter wählt die Anlagen anhand eines nicht-finanziellen Ansatzes aus. Dieser basiert auf Ausschlussfiltern, die in den AXA IM Richtlinien zu Branchenausschlüssen und ESG-Standards beschrieben werden. Diese Branchenausschlüsse umfassen Bereiche wie umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffe, den Schutz von Ökosystemen und vor Entwaldung sowie Tabak. Die ESG-Standards beinhalten spezifische Ausschlüsse für Phosphorwaffen und schließen Investitionen in Wertpapiere aus, die von Unternehmen ausgegeben werden, die gegen internationale Normen und Standards wie die Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen; ebenso Anlagen in Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind oder in Emittenten von niedriger ESG-Qualität (d.h. die zum Datum dieses Verkaufsprospekts eine Bewertung von weniger als 1,43 (auf einer Skala von 0 bis 10) aufweisen - wobei diese Zahl noch angepasst werden kann). Ebenfalls untersagt sind Instrumente, die von Ländern ausgegeben werden, in denen bestimmte Kategorien von schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen beobachtet werden. Ausführlichere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie auf folgender Website [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com/richtlinien-und-berichte).

Das Finanzprodukt wendet auf seinen Anlagebereich verbindlich und kontinuierlich einen „Best-In-Universe“-Auswahlansatz an. Dieser ESG-Auswahlansatz besteht darin, die Emittenten mit den besten Ratings aus nicht-finanzieller Sicht, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, zu bevorzugen und Verzerrungen aus Branchensicht hinzunehmen, da die Branchen, die insgesamt als anständiger gelten, stärker vertreten sein werden. Der Auswahlansatz eliminiert mindestens 25 % der Werte mit dem niedrigsten Rating aus dem vorstehend definierten Anlagebereich. Grundlage hierfür ist eine Kombination der Ausschlüsse unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit,

³ Dieser Ansatz zum Ausgleich der PAI-Indikatoren durch Anwendung der Ausschlussrichtlinie wird weiterentwickelt, wenn die verbesserte Verfügbarkeit und Qualität von Daten es AXA IM ermöglichen, die PAI effektiver zu nutzen. Bislang fallen noch nicht alle Branchen mit erheblichen Klimaauswirkungen unter die Ausschlussrichtlinie.

⁴ Dieser Ansatz zum Ausgleich der PAI-Indikatoren durch Anwendung der Ausschlussrichtlinie wird weiterentwickelt, wenn die verbesserte Verfügbarkeit und Qualität von Daten es AXA IM ermöglichen, die PAI effektiver zu nutzen.

die für das Finanzprodukt gelten, wie vorstehend beschrieben, und ihrer ESG-Noten. Hiervon ausgenommen sind Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten und zusätzlich gehaltene Barmittel und Solidaritätsanlagen. Zum 1. Januar 2026 wird der Schwellenwert auf 30 % angehoben.

Zudem wird das Finanzprodukt im Rahmen eines sozial verantwortungsvollen Anlageansatzes (SRI) verwaltet.



Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden für die Auswahl der Anlagen eingesetzt, um die einzelnen ökologischen oder sozialen Aspekte zu erfüllen, die das Finanzprodukt fördert?

Die Anlagestrategie steuert die Anlageentscheidungen anhand von Faktoren wie etwa Anlageziel und Risikotoleranz.

Das Finanzprodukt wendet die nachstehend beschriebenen Elemente jederzeit an.

1. Der Finanzverwalter wendet stets einen ersten Ausschlussfilter über die Richtlinien zum Branchenausschluss und zu den ESG-Standards an.

Die Richtlinien zum Branchenausschluss schließen Unternehmen aus, die mit umstrittenen Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffen (auf der Grundlage von Nahrungsmitteln und grundlegenden Agrar- oder Meeresrohstoffen), nicht nachhaltigen Praktiken im Zusammenhang mit dem Schutz von Ökosystemen und vor Entwaldung sowie Tabak in Verbindung stehen.

Die Richtlinie zu den ESG-Standards (die „ESG-Standards“) beinhaltet spezifische Ausschlüsse, etwa für Phosphorwaffen und schließt ebenfalls Anlagen in Wertpapiere, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die gegen internationale Normen und Standards verstoßen, etwa den Globalen Pakt der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen, sowie Anlagen in Gesellschaften, die in Verbindung mit ESG in schwerwiegende Vorfälle verwickelt sind oder die ein geringes ESG-Rating haben (d. h. zum Zeitpunkt dieses Prospekts auf einer Skala von 0 bis 10 ein geringeres Rating als 1,43 – dieser Wert kann angepasst werden). Ebenfalls untersagt sind Instrumente, die von Ländern ausgegeben werden, in denen bestimmte Kategorien von schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen beobachtet werden. Ausführlichere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie auf folgender Website [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

2. Für sozial verantwortliche Anlagen wendet das Finanzprodukt verbindlich und kontinuierlich einen „Best-In-Universe“-Auswahlansatz auf seinen Anlagebereich an. Dieser ESG-Auswahlansatz besteht darin, die Emittenten mit den besten Ratings aus nicht-finanzieller Sicht, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, zu bevorzugen und Verzerrungen aus Branchensicht hinzunehmen, da die Branchen, die insgesamt als anständiger gelten, stärker vertreten sein werden. Der Auswahlansatz eliminiert mindestens 25 % der Werte mit dem niedrigsten Rating aus dem vorstehend definierten Anlagebereich. Grundlage hierfür ist eine Kombination der Ausschlüsse unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, die für das Finanzprodukt gelten, wie vorstehend beschrieben, und ihrer ESG-Noten. Hiervon ausgenommen sind Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten und zusätzlich gehaltene Barmittel und Solidaritätsanlagen. Zum 1. Januar 2026 wird der Schwellenwert auf 30 % angehoben.

Für die Beurteilung von Emittenten hat AXA IM Methoden mit ESG-Kriterien eingeführt (Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen). Diese Methoden ermöglichen es, die Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen zu beurteilen. Sie basieren auf quantitativen Daten unterschiedlicher externer Datenanbieter und einer internen und externen qualitativen Analyse. Diese Methoden nutzen etwa Daten zu Kohlendioxid-Emissionen, Wasserknappheit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Krisenanfälligkeit.

Die Beurteilungsmethoden für Unternehmens- und Staatsanleihen beruhen auf drei Säulen und mehreren Unterfaktoren, welche die wichtigsten Risikofaktoren von Emittenten in den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) und Unternehmensführung (G) abdecken. Der Referenzrahmen stützt sich auf Grundprinzipien wie etwa den globalen Pakt der Vereinten Nationen, die Leitsätze der OECD, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere Übereinkommen und internationalen Grundsätze, die eine Orientierung bieten für die Aktivitäten von Unternehmen und Regierungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und sozialen Verantwortung. Die Analyse basiert auf den bedeutendsten ESG-Risiken und ESG-Chancen, die zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen ermittelt wurden. Dabei werden zehn Faktoren berücksichtigt: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerspruch von Betroffenen, soziale Chancen, Unternehmensführung und Unternehmensverhalten. Das endgültige ESG-Rating berücksichtigt zudem branchenspezifische Faktoren und macht bewusst Unterscheidungen zwischen Sektoren, wobei die wichtigsten Faktoren der jeweiligen Branche stärker gewichtet werden. Berücksichtigt werden nicht nur die Auswirkungen in Verbindung mit den Betriebsabläufen eines Unternehmens, sondern auch die Auswirkungen auf externe Betroffene und die zugrunde liegenden Risiken für die Reputation durch eine schlechte Steuerung der wesentlichen ESG-Aspekte. Im Rahmen der verwendeten Unternehmensmethode wird fortlaufend verfolgt, wie schwerwiegend die Kontroversen sind. Dies sorgt dafür, dass das endgültige ESG-Rating die bedeutendsten Risiken zum Ausdruck bringt. Besonders schwerwiegende Kontroversen führen zu einer bedeutend schlechteren Beurteilung der Unterfaktoren und damit letztlich auch zu schlechteren ESG-Ratings.

Diese ESG-Ratings bieten einen standardisierten und ganzheitlichen Überblick über die Entwicklung der ESG-Faktoren der Emittenten und ermöglichen es, die ökologischen und/oder sozialen Aspekte des Finanzprodukts zu fördern. Die ESG-Ratingmethode von AXA IM wird in unserem speziellen Dokument zur Methodik beschrieben, welches auf folgender Website verfügbar ist: [Richtlinien und Berichte zur nachhaltigen Entwicklung | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

Das Finanzprodukt kann bis zu 10 % seines Nettovermögens (ohne Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten, zusätzlich gehaltener Barmittel und Solidaritätsanlagen) in Wertpapiere investieren, die nicht in seinen vorstehend definierten Anlagebereich fallen, vorausgesetzt, der Emittent kommt aufgrund der Auswahlkriterien in Frage.

Der Umfang der zulässigen Wertpapiere wird mindestens alle sechs Monate überprüft.

Die im Rahmen des Anlageprozesses genutzten ESG-Daten (darunter ggf. das ESG-Rating oder die SDG-Note) basieren auf ESG-Methoden, die teilweise auf von Dritten bereitgestellten Daten beruhen und in bestimmten Fällen intern erarbeitet werden. Sie sind subjektiv und können sich mit der Zeit ändern. Da es trotz verschiedener Initiativen keine einheitlichen Definitionen gibt, kann es unterschiedliche ESG-Kriterien geben. Daher sind die unterschiedlichen Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und ESG-Berichte verwenden, nur schwer miteinander vergleichbar. Mitunter verwenden Strategien, die ESG-Kriterien und Kriterien für nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, scheinbar ähnliche ESG-Daten. Wegen möglicherweise anderer Berechnungsmethoden sollte man sie jedoch unterscheiden. Die in diesem Dokument beschriebenen unterschiedlichen ESG-Methoden von AXA IM können sich in Zukunft weiterentwickeln, um Verbesserungen der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten zu berücksichtigen oder u. a. die Entwicklung der Regulierungsvorschriften oder anderer Bezugssysteme oder externer Initiativen.

3. Außerdem schneidet das Finanzprodukt bei mindestens zwei wesentlichen ESG-Leistungskennzahlen jederzeit besser ab als sein Anlagebereich, und zwar bei dem Grad der Geschlechtervielfalt in den Verwaltungsräten und bei der Kohlenstoffintensität.

4. Für das Portfolio des Finanzprodukts wird mindestens folgende Abdeckungsrate verwendet (ausgedrückt als Mindestprozentzahl des Nettovermögens ohne Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten, zusätzlich gehaltener Barmittel und Solidaritätsanlagen): i) 90 % bei der ESG-Analyse, ii) 80 % beim Indikator des Grads der Geschlechtervielfalt in den Verwaltungsräten und iii) 55 % beim Indikator der Kohlenstoffintensität. Der Schwellenwert wird am 31. Dezember 2026 für KPI 1 auf 90 % und für KPI 2 auf 60 % angehoben.



Zu welchem Mindestanteil verpflichtet sich das Finanzprodukt, seinen Investitionsumfang aus der Zeit vor der Anwendung dieser Investitionsstrategie zu verringern?

Durch die Anwendung der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie verringert sich der ursprüngliche Anlagebereich um mindestens 25 %.



Welche Richtlinie wird angewendet, um die Good-Governance-Praktiken der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, zu bewerten?

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die maßgeblich Verstöße gegen die internationalen Normen und Standards verursachen, dazu beitragen oder damit in Verbindung stehen. Diese Normen betreffen insbesondere die Menschenrechte, die Gesellschaft, die Arbeitswelt und die Umwelt. Sie bieten eine Methode zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken eines Emittenten, insbesondere im Hinblick auf die Stärke der Führungsstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf das Filtersystem eines externen Dienstleisters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ betrachtet werden mit den Grundsätzen des globalen Pakts der Vereinten Nationen, den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP).

Die Gewährleistung der guten Praktiken der Unternehmensführung ist außerdem Bestandteil der Richtlinien für Beteiligungen. AXA IM hat eine umfassende Strategie für die aktive Aktionärsbeteiligung - Beteiligung und Abstimmung - eingeführt. In deren Rahmen agiert AXA IM in seiner Eigenschaft als Anlageverwalter im Auftrag der Kunden. AXA IM betrachtet eine Beteiligung als Möglichkeit für Anleger, Einfluss auszuüben und die Richtlinien und Praktiken der Portfoliounternehmen zu gestalten und zu ändern, um die Risiken abzuschwächen und den nachhaltigen Wert der Unternehmen zu gewährleisten. Wenn die speziell vorgesehenen Portfolioverwalter und ESG-Analysten das Team der Geschäftsleitung dieser Unternehmen trifft, wird es zu den Praktiken der Unternehmensführung angehalten. Als langfristiger Anleger mit gründlichen Kenntnissen der Anlageziele fühlt sich AXA IM dazu berechtigt, anspruchsvollere konstruktive Gespräche mit diesen Unternehmen zu führen.

Die Praktiken der **guten Unternehmensführung** betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu Mitarbeitern, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften.

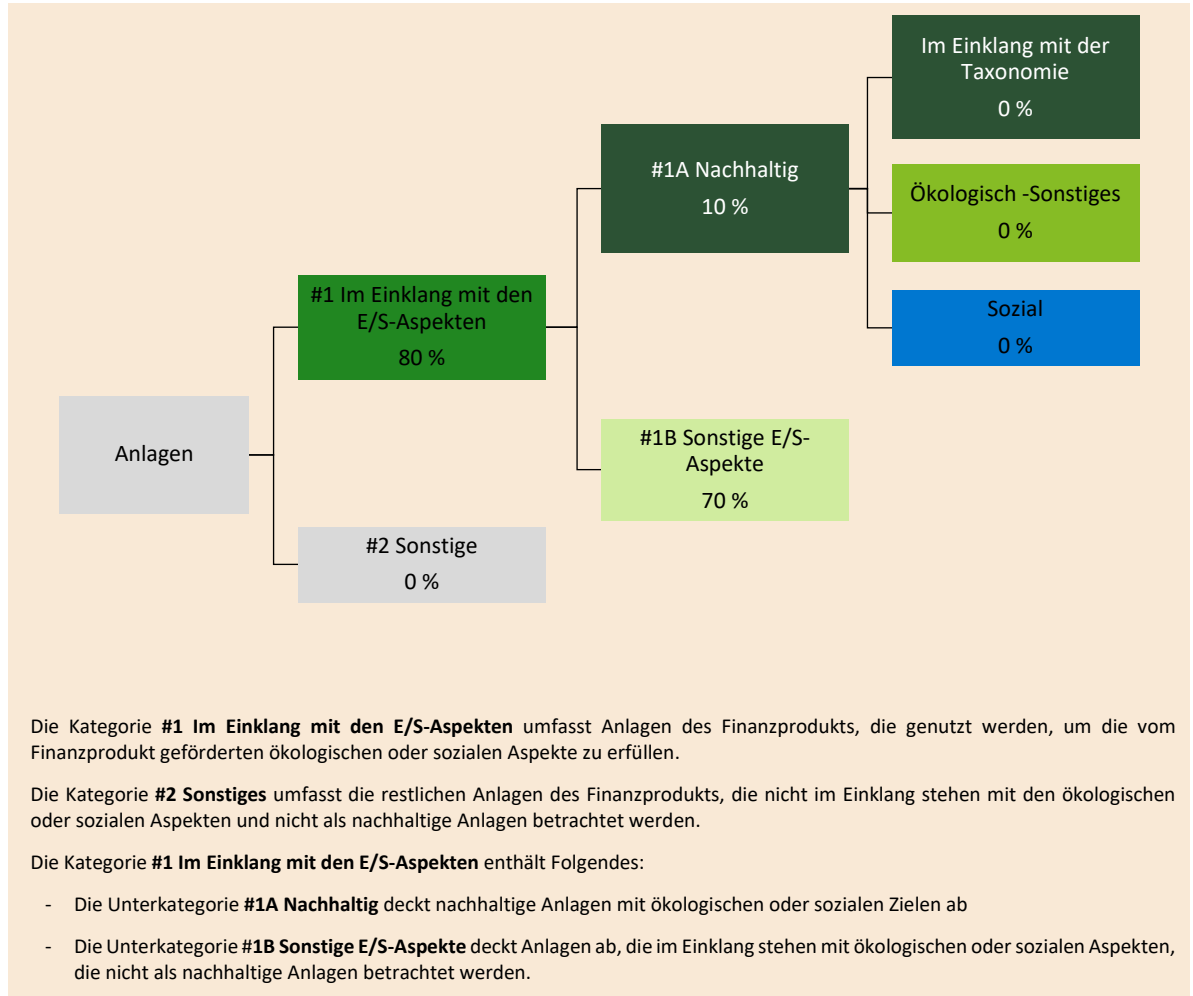


Wie erfolgt die Vermögensverteilung voraussichtlich bei diesem Finanzprodukt?

Die **Vermögensverteilung** beschreibt den Anteil der Anlagen an spezifischen Vermögenswerten.

Aktivitäten im Einklang mit der Taxonomie werden ausgedrückt als Prozentsatz:

- **des Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen aus „grünen“ Aktivitäten der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, widerzuspiegeln;
- **der Investitionsausgaben** (CapEx), um die getätigten „grünen“ Investitionen der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, aufzuzeigen, etwa für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **der Betriebsausgaben** (OpEx), um die „grünen“ betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, widerzuspiegeln.



Die nachstehende Grafik veranschaulicht die vorgesehene Vermögensverteilung des Finanzprodukts. Die Vermögensverteilung kann vorübergehend hiervon abweichen.

Der vorgesehene Mindestanteil der Anlagen zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Aspekte, die das Finanzprodukt fördert, liegt bei 80 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der vorgesehene Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen zu dem sich das Finanzprodukt verpflichtet, liegt bei 10 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

„Sonstige“ Anlagen machen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts aus.



Wie werden die ökologischen oder sozialen Aspekte, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, durch den Einsatz von Derivaten erfüllt?

Derivate werden nicht genutzt, um die ökologischen oder sozialen Aspekte zu erfüllen, die dieses Finanzprodukt fördert. Hiervon ausgenommen sind Derivate in Bezug auf einen einzigen Emittenten, auf den die Ausschlussrichtlinien angewendet werden.



Zu welchen Prozentsatz stehen nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel mindestens im Einklang mit der EU-Taxonomie?

Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der ökologischen Ziele der Taxonomie der Europäischen Union. Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Nachhaltigkeitsfaktoren“ der Taxonomie der EU.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf Strom aus vollständig erneuerbaren Quellen oder auf Kraftstoffe mit geringem Kohlenstoffgehalt bis Ende 2035. Die Kriterien für Atomkraft umfassen weitreichende Regeln für Nuklearsicherheit und Abfallentsorgung.

Ermöglichende Tätigkeiten sorgen dafür, dass andere Aktivitäten direkt zur Erreichung eines Umweltziels wesentlich beitragen können.

Übergangstätigkeiten sind Aktivitäten, bei denen es noch keine zufriedenstellende Ersatzlösung für Kohlenstoff gibt und bei denen die Höhe der Treibhausgasemissionen den bestmöglichen Ergebnissen entspricht.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Atomkraft im Einklang mit der EU-Taxonomie?⁵

☐ Ja

☐ Fossiles Gas

☐ Atomkraft

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Mindestprozentanteil der Anlagen, die im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen. Es wird davon ausgegangen, dass es keine geeignete Methode gibt, um zu ermitteln, ob Staatsanleihen* im Einklang mit der Taxonomie stehen. Daher zeigt die erste Grafik die Übereinstimmung mit der Taxonomie für alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen. Die zweite Grafik hingegen stellt die Übereinstimmung mit der Taxonomie ausschließlich für die Anlagen des Finanzprodukts dar, die keine Staatsanleihen sind.

1. Übereinstimmung der Investitionen mit der Taxonomie, einschließlich Staatsanleihen*

- Im Einklang mit der Taxonomie: fossiles Gas
- Im Einklang mit der Taxonomie: Atomkraft
- Im Einklang mit der Taxonomie (außer fossiles Gas und Atomkraft)
- Nicht im Einklang mit der Taxonomie



2. Übereinstimmung der Investitionen mit der Taxonomie, ohne Staatsanleihen*

- Im Einklang mit der Taxonomie: fossiles Gas
- Im Einklang mit der Taxonomie: Atomkraft
- Im Einklang mit der Taxonomie (außer fossiles Gas und Atomkraft)
- Nicht im Einklang mit der Taxonomie



Dieses Schaubild zeigt 100 % der Gesamtinvestitionen**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle staatlichen Engagements.

**Der in dieser Grafik angegebene Anteil an den Gesamtinvestitionen dient nur als Anhaltspunkt und kann variieren.

Welcher Mindestanteil der Anlagen entfällt auf Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten. Der Mindestanteil beträgt daher 0 %.

Das Symbol steht für nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel, welche die anwendbaren Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.

Welcher Mindestanteil entfällt auf nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel, die nicht im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen?

Der Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel, die nicht im Einklang mit der Taxonomie der Europäischen Union stehen, liegt bei 0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Welcher Mindestanteil entfällt auf sozial nachhaltige Anlagen?

Der Mindestanteil für sozial nachhaltige Anlagen liegt bei 0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Welche Anlagen sind in der Kategorie „#2 Sonstige“ enthalten, welchen Zweck verfolgen sie und gelten für sie ökologische oder soziale Mindestgarantien?

⁵Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Atomkraft stehen nur im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und nicht zu einer bedeutenden Beeinträchtigung der Ziele der EU-Taxonomie führen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission legt die Kriterien für wirtschaftliche Aktivitäten in den Bereichen fossiles Gas und Atomkraft fest, die mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

„Sonstige“ Anlagen machen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts aus. Die „sonstigen“ Vermögenswerte können Folgendes umfassen:

- Investitionen in Barmittel; und
- Andere in Frage kommende Instrumente des Finanzprodukts, die nicht den in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien entsprechen. Bei diesen Vermögenswerten kann es sich um Wertpapiere, Anlagen in Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, die keine ökologischen oder sozialen Kriterien fördern und die genutzt werden, um das Anlageziel des Finanzprodukts zu erfüllen und/oder zu Diversifizierungs- und/oder Absicherungszwecken.

Bei allen „sonstigen“ Vermögenswerten werden ökologische oder soziale Garantien angewendet. Hiervon ausgenommen sind (i) Derivate mit mehreren Emittenten, (ii) OGAW und/oder OGA, die von anderen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden und (iii) die vorstehend beschriebenen Anlagen in Barmittel und Barmitteläquivalente.



Wurde ein spezifischer Index als Referenzindex bestimmt, um zu ermitteln, ob das Finanzprodukt im Einklang mit den ökologischen und/oder sozialen Aspekten, die es fördert, steht?

Entfällt, da der vorgesehene Referenzindex ein breiter Marktindex ist, der nicht im Einklang mit den ökologischen und/oder sozialen Aspekten, die das Finanzprodukt fördert, steht.



Wo kann man online weitere spezifische Produktinformationen finden?

Umfassende Informationen zu dem Finanzprodukt sind auf der Website von AXA IM unter dem folgenden Link verfügbar: [Fonds – AXA IM Global \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com/de/fonds).

Umfassende Informationen zu nachhaltigen Anlagen von AXA IM sind unter dem folgenden Link verfügbar: [Nachhaltige Finanzen | SFDR | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com/de/nachhaltige-finanzen).

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

AXA IM Euro 6M hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

BNP PARIBAS SA
9, rue du Débarcadère
93500 PANTIN

Die Anteile des Fonds wurden nicht als gedruckte Einzelurkunden ausgegeben. Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei BNP PARIBAS SA eingereicht werden.

Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

AXA Investment Managers Deutschland GmbH
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
ClientserviceBanks@axa-im.com

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte, und die Aufstellung der Veränderungen in der Zusammensetzung des Anlageportfolios sind auf Wunsch kostenlos und in Papierform bei AXA Investment Managers Deutschland GmbH erhältlich.

Weiterhin sind die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie die etwaigen Mitteilungen an die Anleger auf Wunsch kostenlos bei AXA Investment Managers Deutschland GmbH erhältlich.

Informationen über Beschwerdeverfahren sind sowohl bei AXA Investment Managers Deutschland GmbH als auch auf www.axa-im.com erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile werden auf der Website www.axa-im.de veröffentlicht.

Zudem werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.